

Nr. 100
Regierungsvorlage
Entwurf
Landesbeamtengesetz (LBG) *

vom 1960

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

Geltungsbereich	§ 1
Dienstherrnfähigkeit	§ 2
Unmittelbares und mittelbares Beamtenverhältnis	§ 3
Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter	§ 4

II. Abschnitt

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

Wesen des Beamtenverhältnisses	§ 5
Aufgaben des Beamten	§ 6
Arten des Beamtenverhältnisses	§ 7

2. Ernennung

Fälle und Form der Ernennung	§ 8
Allgemeine Voraussetzungen	§ 9
Auslese	§ 10
Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	§ 11
Beförderung	§ 12
Zuständigkeit für die Ernennung unmittelbarer Landesbeamter	§ 13
Nichtigkeit der Ernennung	§ 14
Rücknahme der Ernennung	§ 15
Frist und Form der Rücknahme	§ 16
Wirksamkeit von Amtshandlungen	§ 17

3. Laufbahnen

a) Allgemeines

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	§ 18
Begriff und Gliederung der Laufbahnen	§ 19
Vorbildung und Befähigung, die im Bereiche eines anderen Dienstherrn erworben worden sind	§ 20
Ernennung und Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn	§ 21

b) Laufbahnbewerber

Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den einfachen Dienst	§ 22
Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den mittleren Dienst	§ 23
Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den gehobenen Dienst	§ 24
Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den höheren Dienst	§ 25
Fachausbildung, Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst	§ 26
Probezeit	§ 27

c) Andere Bewerber

Allgemeine Voraussetzungen	§ 28
Probezeit	§ 29
Anrechnung auf die Probezeit	§ 30

4. Abordnung und Versetzung

Abordnung	§ 31
Versetzung	§ 32
Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung	§ 33

***) Mitteilung des Landtagsbüros:**

Im Anschluß an die Begründung ist der Text des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Bundesbeamtenrechtsrahmengesetz - BRRG -) abgedruckt.

5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts	
Auflösung und Umbildung von Behörden	§ 34
Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften	§ 35
6. Beendigung des Beamtenverhältnisses	
a) Beendigungsgründe	§ 36
b) Entlassung	
Entlassung kraft Gesetzes	§ 37
Entlassung durch Verwaltungsakt	§ 38
Entlassung auf Antrag	§ 39
Entlassung von Beamten auf Probe	§ 40
Entlassung von Beamten auf Widerruf	§ 41
Entlassungsverfahren	§ 42
Wirkungen der Entlassung	§ 43
c) Verlust der Beamtenrechte	
Verlust der Beamtenrechte auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung	§ 44
Wirkungen des Verlustes der Beamtenrechte	§ 45
Gnadenerweis	§ 46
Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren	§ 47
d) Entfernung aus dem Dienste	§ 48
e) Eintritt in den Ruhestand	
Einstweiliger Ruhestand	§ 49
Allgemeine Vorschriften, Beginn des einstweiligen Ruhestandes	§ 50
Bezüge im einstweiligen Ruhestand	§ 51
Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand	§ 52
Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze	§ 53
Hinausschieben des Ruhestandsbeginns	§ 54
Dienstunfähigkeit	§ 55
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten	§ 56
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Beamten	§ 57
Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze	§ 58
Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand	§ 59
Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten	§ 60
Zuständigkeit, Beginn des Ruhestandes, Ruhegehalt	§ 61

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung des Beamten

1. Pflichten	
Unparteiische Amtsführung, politisches Verhalten	§ 62
Berufspflichten, Streikverbot	§ 63
Beratungspflicht, Gehorsam	§ 64
Rechtmäßigkeit des Handelns	§ 65
Dienstleid	§ 66
Ausschluß und Befreiung von Amtshandlungen	§ 67
Verbot der Amtsführung	§ 68
Amtsverschwiegenheit	§ 69
Herausgabe von Schriftgut	§ 70
Pflicht zur Nebentätigkeit	§ 71
Genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit	§ 72
Genehmigungsfreie Nebentätigkeit	§ 73
Rückgriff bei Nebentätigkeit	§ 74
Beendigung der mit dem Amte verbundenen Nebentätigkeit	§ 75
Nähere Regelung der Nebentätigkeit	§ 76
Annahme von Belohnungen und Geschenken	§ 77
Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen	§ 78
Arbeitszeit	§ 79
Fernbleiben vom Dienste	§ 80
Wohnung	§ 81
Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes	§ 82
Dienstkleidung	§ 83
2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	
Dienstvergehen	§ 84
Haftung	§ 85

3. Rechte

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn	§ 86
Erweiterte Fürsorgepflicht	§ 87
Amtsbezeichnung	§ 88
Dienstbezüge	§ 89
Dienstbezüge bei mehreren Hauptämtern	§ 90
Versorgungsbezüge	§ 91
Gemeinsame Vorschriften für Dienst- und Versorgungsbezüge	§ 92
Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge	§ 93
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung . . .	§ 94
Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn . .	§ 95
Ersatz von Sachschaden	§ 96
Reise- und Umzugskosten	§ 97
Urlaub	§ 98
Personalakten	§ 99
Vereinigungsfreiheit	§ 100
Dienstzeugnis	§ 101

4. Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände	§ 102
---	--------------

IV. Abschnitt**Landespersonalausschuß**

Errichtung	§ 103
Zusammensetzung	§ 104
Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder	§ 105
Aufgaben	§ 106
Geschäftsordnung und Verfahren	§ 107
Beweiserhebungen, Amtshilfe	§ 108
Geschäftsstelle	§ 109
Dienstaufsicht	§ 110
Beschlüsse	§ 111

Zweiter Teil**Versorgung****I. Abschnitt**

Arten der Versorgung	§ 112
--------------------------------	-------

II. Abschnitt**Ruhegehalt**

Berechnungsgrundlage	§ 113
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§ 114
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand aus Beförderungsgruppen	§ 115
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 116
Anrechnung von Nachdienst- und Wiedergutmachungszeiten . .	§ 117
Anrechnung von Wehrdienst, Polizeivollzugsdienst, Reichsarbeitsdienst und Kriegsgefangenschaft	§ 118
Berücksichtigung von Arbeiter- und Angestelltendienstzeiten . .	§ 119
Berücksichtigung von Studienzeiten und praktischer Tätigkeit . .	§ 120
Berücksichtigung sonstiger Zeiten	§ 121
Gesundheitsschädigende Zeiten	§ 122
Höhe des Ruhegehaltes	§ 123
Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge	§ 124

III. Abschnitt

Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Probe	§ 125
--	-------

IV. Abschnitt**Hinterbliebenenversorgung**

Bezüge für den Sterbemonat	§ 126
Sterbegeld	§ 127
Witwengeld	§ 128
Höhe des Witwengeldes	§ 129
Unterhaltsbeitrag	§ 130
Waisengeld	§ 131
Höhe des Waisengeldes	§ 132
Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes	§ 133

Kürzung des Witwengeldes wegen großen Altersunterschiedes	§ 134
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Probe	§ 135
Zahlungsbeginn für Witwen- und Waisengeld	§ 136
Versorgung des Witwers	§ 137
Bezüge bei Verschollenheit	§ 138

V. Abschnitt

Unfallfürsorge

Unfallfürsorgeleistungen	§ 139
Begriff des Dienstunfalles	§ 140
Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	§ 141
Heilverfahren	§ 142
Pflegekosten	§ 143
Unfallausgleich	§ 144
Unfallruhegehalt	§ 145
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Unfallruhegehalt	§ 146
Unfallfürsorge für entlassene Beamte	§ 147
Unfallfürsorge für sonstige frühere Beamte	§ 148
Unfallversorgung für Hinterbliebene	§ 149
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	§ 150
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamten	§ 151
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von sonstigen früheren Beamten	§ 152
Höchstbetrag der Unfall-Hinterbliebenenversorgung	§ 153
Nichtgewährung von Unfallfürsorge	§ 154
Anmeldung und Untersuchungsverfahren	§ 155
Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	§ 156

VI. Abschnitt

Abfindung für verheiratete Beamtinnen	§ 157
---	-------

VII. Abschnitt

Übergangsgeld	§ 158
-------------------------	-------

VIII. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 159
Ortszuschlag und Kinderzuschläge	§ 160
Verzicht, Abtretung, Pfändung, Verpfändung, Aufrechnung	§ 161
Verspätete Auszahlung	§ 162
Zusammentreffen von Versorgungs- und Dienstbezügen	§ 163
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	§ 164
Ausländer, Aufenthalt im Ausland	§ 165
Verlust der Versorgungsbezüge auf Grund gerichtlicher Verurteilung	§ 166
Verlust der Versorgungsbezüge wegen Dienstverweigerung	§ 167
Verteilung der Versorgungslast	§ 168
Erlöschen, Weitergewährung und Wiederaufleben der Hinterbliebenenbezüge	§ 169
Anzeigepflicht	§ 170
Geltungsbereich	§ 171

IX. Abschnitt

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

Entzug der Hinterbliebenenbezüge	§ 172
Bezüge aus Verwendung Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst	§ 173

Dritter Teil

Besondere Vorschriften

I. Abschnitt

Kommunalbeamte

Ernennung	§ 174
Allgemeine Zuständigkeit	§ 175
Zuständigkeit bei Kommunalbeamten ohne Dienstvorgesetzten	§ 176
Dienstkleidung	§ 177
Hinausschieben des Ruhestandsbeginns	§ 178

II. Abschnitt

Sonstige mittelbare Landesbeamte	§ 179
--	-------

III. Abschnitt**Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte**

1. Beamte auf Zeit	
Grundsatz, Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes	§ 180
Eintritt in den Ruhestand	§ 181
Ruhegehalt	§ 182
2. Ehrenbeamte	§ 183

IV. Abschnitt**Besondere Beamtengruppen**

1. Lehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren an Hochschulen	
Hochschullehrer	§ 184
Sonderregelung	§ 185
Allgemeiner Rechtsstand der ordentlichen und außerordentlichen Professoren	§ 186
Altersgrenze der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Entpflichtung	§ 187
Folgen der Entpflichtung	§ 188
Hinterbliebenenbezüge im Falle der Entpflichtung	§ 189
Allgemeiner Rechtsstand der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten	§ 190
Sonderregelung für außerplanmäßige Professoren	§ 191
Zurruhesetzung und Versorgung der Privatdozenten	§ 192
Allgemeiner Rechtsstand der wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren, Anwendung der allgemeinen Vorschriften	§ 193
Sonderregelung für wissenschaftliche Assistenten	§ 194
2. Lehrer am Hochschulinstitut für Kunst- und Werkerziehung in Mainz und am Hochschulinstitut für Musik in Mainz	§ 195
3. Polizeivollzugsbeamte	
Personenkreis	§ 196
Laufbahn	§ 197
Beförderung	§ 198
Altersgrenze	§ 199
Abfindung	§ 200
Dienstunfähigkeit	§ 201
Dienstkleidung und Heilfürsorge	§ 202
Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung	§ 203
Besondere Pflichten des Polizeivollzugsbeamten	§ 204
Politische Betätigung	§ 205
4. Beamte der Berufsfeuerwehr	§ 206

Vierter Teil**Rechtsschutz**

Beschwerden	§ 207
Rechtsweg	§ 208
Revision	§ 209
Vertretung des Dienstherrn	§ 210
Zustellung	§ 211

Fünfter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften****I. Abschnitt****Allgemeine Übergangsbestimmungen**

Allgemeiner Rechtsstand	§ 212
Rechtsstand früherer Beamter	§ 213
Staatsangehörigkeit	§ 214
Reichsgebiet	§ 215

II. Abschnitt**Versorgungsrechtliche Übergangsbestimmungen**

Überleitung der Versorgungsempfänger	§ 216
Versorgungsrechtliche Übergangsregelungen	§ 217
Besitzstandswahrung	§ 218
Kriegsunfallversorgung	§ 219
Gleichstellung von Dienst bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn	§ 220

III. Abschnitt**Anwendungsbereich**

Richter	§ 221
Beamte des Rechnungshofs	§ 222

IV. Abschnitt**Anpassung, Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften**

Anpassung von Rechtsvorschriften	§ 223
Ergänzung und Änderung von Rechtsvorschriften	§ 224
Aufhebung von Rechtsvorschriften	§ 225
Weitergeltende Rechtsvorschriften	§ 226
Ermächtigung	§ 227
Inkrafttreten	§ 228

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeines

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Es gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände; diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger entsprechend zu regeln.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen

1. das Land,
2. die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
3. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht am 1. September 1957 besaßen oder denen es nach diesem Zeitpunkte durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen worden ist oder verliehen wird; Satzungen bedürfen insoweit der Genehmigung der Landesregierung.

§ 3

Unmittelbares und mittelbares Beamtenverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis zum Lande ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Ein Beamter, der das Land zum Dienstherrn hat, ist unmittelbarer Landesbeamter. Ein Beamter, der eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat, ist mittelbarer Landesbeamter.

§ 4

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

II. Abschnitt

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 5

Wesen des Beamtenverhältnisses

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

§ 6

Aufgaben des Beamten

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben zulässig, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

(3) Die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen und Hochschulen gilt als hoheitsrechtliche Aufgabe.

§ 7

Arten des Beamtenverhältnisses

- (1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 verwendet werden soll,
 2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
 3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
 4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat
oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1
oder
 - c) als außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent (§ 190) verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt.

(3) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

2. Ernennung

§ 8

Fälle und Form der Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es
1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
 2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 7 Abs. 1 Satz 1),
 3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
 4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein
1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit für . . . Jahre“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“,
 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Zusätze, so gilt der Ernannte als Beamter auf Widerruf; Halbsatz 1 findet auf Ehrenbeamte keine Anwendung.
- (4) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Die Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (5) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutscher im Sinnes des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
 2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
 3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).
- (2) In das Beamtenverhältnis kann abweichend von Absatz 1 Nummer 4 auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber). Dies gilt nicht für die Laufbahnen, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 kann der Ministerpräsident zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Über Ausnahmen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Finanzen.

§ 10

Auslese

- (1) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.
- (2) Die Anstellung eines Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses (§ 106 Abs. 1 Nr. 1).

§ 11

Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

- (1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer
1. die in § 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
 2. das 27. Lebensjahr vollendet hat,
 3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (§ 9 Abs. 2) unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 in einer Probezeit bewährt hat.
- (2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 12

Beförderung

Während der Probezeit, vor Ablauf von mindestens einem Jahr nach der Anstellung oder der letzten Beförderung und innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze darf der Beamte nicht befördert werden; das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften (§ 18 Abs. 1). Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen bei einer Beförderung nicht übersprungen werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses (§ 106 Abs. 1 Nr. 1).

§ 13

Zuständigkeit für die Ernennung unmittelbarer Landesbeamter

- (1) Der Ministerpräsident ernennt die unmittelbaren Landesbeamten. Er kann die Ausübung dieses Rechts auf andere Stellen übertragen.
- (2) Die Beamten des Landtages werden von dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vorstand des Landtages ernannt.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.
- (2) Soweit es zur Ernennung der gesetzlich bestimmten Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. Der Mangel

der Ernennung gilt als geheilt, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Landespersonalausschuß der Ernennung nachträglich zustimmt.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(4) Die Ernennung eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist nichtig, wenn ihr kein rechtswirksamer Beschluß des für die Wahl zuständigen Organs zugrunde gelegen hat.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten jede weitere Fortführung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit nach Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen, bei Nichtigkeit nach Absatz 2 erst dann, wenn das zur Mitwirkung berufene Organ es abgelehnt hat, die Zustimmung nachträglich zu erteilen.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienste entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

§ 16

Frist und Form der Rücknahme

(1) Die Rücknahme nach § 15 muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören. Die Entscheidung über die Rücknahme trifft die oberste Dienstbehörde; hat der Ministerpräsident das Ernennungsrecht selbst ausgeübt, so bedarf die Entscheidung seiner Zustimmung. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

(2) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Beamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat.

§ 17

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 14 Abs. 5) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 16 Abs. 1) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

a) Allgemeines

§ 18

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Landesregierung erläßt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Beamtengruppen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach Maßgabe der §§ 19 bis 30.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Laufbahnvorschriften

vom zuständigen Minister im Benehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung erlassen.

(3) Bisher erlassene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind, auch soweit sie als Verwaltungsvorschriften ergangen sind, bis zum Erlaß neuer Regelungen, spätestens jedoch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, mit den sich aus diesem Gesetze ergebenden Änderungen weiter anzuwenden.

§ 19

Begriff und Gliederung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Laufbahnen, die derselben Laufbahngruppe angehören und als Befähigung eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen, gelten als gleichwertig. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

§ 20

Vorbildung und Befähigung, die im Bereiche eines anderen Dienstherrn erworben worden sind

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des § 13 und des § 14 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Lande Berlin erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes.

§ 21

Ernennung und Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

(1) Die Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich, soweit die Laufbahnvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

b) Laufbahnbewerber

§ 22

Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den einfachen Dienst

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von sechs Monaten.

§ 23

Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den mittleren Dienst

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens 18 Monaten,
3. die Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 24

Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den gehobenen Dienst

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder der Nachweis eines entsprechenden Bildungsstandes,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren; bei Bewerbern mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder dem Nachweis einer

entsprechenden Schulbildung beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes mindestens zwei Jahre,

3. die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 25

Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den höheren Dienst

Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichgestellten Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

§ 26

Fachausbildung, Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachausbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§§ 22 bis 25) nachzuweisen.

(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen kann von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung (§§ 22 bis 25) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird. Sie können ferner die Voraussetzungen regeln, unter denen eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes aus anderen Gründen zulässig ist.

§ 27

Probezeit

(1) Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) sind nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; die Probezeit soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen ist, bestimmen die Laufbahnvorschriften; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.

c) Andere Bewerber

§ 28

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Andere als Laufbahnbewerber (§ 9 Abs. 2 Satz 1) werden nur berücksichtigt, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, oder die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

(2) Von anderen Bewerbern darf die für die Laufbahnen vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden. Ihre Befähigung ist durch den Landespersonalauschuß (§ 106 Abs. 1 Nr. 2) festzustellen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 29

Probezeit

(1) Andere Bewerber können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet und sich als Beamte auf Probe bewährt haben. Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Bewerber darf im Zeitpunkt der Ernennung das 45. Lebensjahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) noch nicht vollendet haben. Ausnahmen für Bewerber, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Finanzen zugelassen werden.

§ 30

Anrechnung auf die Probezeit

Auf die Probezeit eines anderen Bewerbers kann die im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amte der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Jedoch müssen auch bei Anrechnung von Dienstzeiten im

1. mittleren Dienst mindestens ein Jahr,
 2. gehobenen Dienst mindestens zwei Jahre,
 3. höheren Dienst mindestens drei Jahre
- als Probezeit abgeleistet werden.

4. Abordnung und Versetzung

§ 31

Abordnung

(1) Der Beamte kann vorübergehend zu einer seinem Amte entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Lande Berlin abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 32

Versetzung

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereiche desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Beamte gehört werden.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Falle wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereiche des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 33

Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

Die Abordnung oder Versetzung wird von der Stelle verfügt, die für die Abgabe des Beamten zuständig ist. Ein mit der Abordnung oder Versetzung verbundener Wechsel des Dienstherrn darf nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 34

Auflösung und Umbildung von Behörden

(1) Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf. Die Versetzung muß innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Inkrafttreten der Verfügung erfolgen, mit der die Auflösung oder Umbildung der Behörde angeordnet worden ist. Der Beamte ist vorher zu hören.

(2) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Sie muß innerhalb von drei Monaten seit dem Inkrafttreten der Ver-

fügung erfolgen, mit der die Auflösung oder Umbildung der Behörde angeordnet worden ist. Der Beamte ist vorher zu hören. Freie Planstellen im Bereiche desselben Dienstherrn sollen den in den einstellungswilligen Ruhestand versetzten Beamten, die für diese Stellen geeignet sind, vorbehalten werden. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstellungswilligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstellungswillige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkte als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleib im Amte mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 35

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften
Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften richtet sich nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III (§§ 128 bis 133) des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I S. 667).

6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Beendigungsgründe

§ 36

- (1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch
1. Entlassung (§§ 37 bis 41),
 2. Verlust der Beamtenrechte (§ 44),
 3. Entfernung aus dem Dienste (§ 48).
- (2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 49, 50 Abs. 2, 53 bis 55, 58 und 59) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

b) Entlassung

§ 37

Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Der Beamte ist entlassen, wenn er
1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
 2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
 3. aus einem anderen Beamtenverhältnis zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird oder
 4. zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag (§ 39).
- (2) Der Beamte ist ferner entlassen, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt. Dies gilt nicht
1. für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter oder
 2. wenn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn angeordnet wird oder
 3. in anderen gesetzlich bestimmten Fällen.
- (3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. § 16 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 38

Entlassung durch Verwaltungsakt

- (1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er
1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbniß abzulegen oder
 2. dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
 3. nach Erreichen der Altersgrenze (§ 53 Abs. 1) berufen worden ist.
- (2) Ein Beamter ist ferner zu entlassen, wenn er zur Zeit seiner Ernennung Mitglied
1. des Bundestages,
 2. des Landtages von Rheinland-Pfalz oder
 3. einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn

war und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen seiner Ernennung nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt. Nummer 1 gilt nicht für beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, für Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen sowie für Wahlbeamte auf Zeit; Nummer 2 findet auf mittelbare Landesbeamte keine Anwendung.

§ 39

Entlassung auf Antrag

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Genehmigung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrern kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Lehrern und Assistenten an öffentlichen Hochschulen bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.

§ 40

Entlassung von Beamten auf Probe

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt, oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 34 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(2) Beamte auf Probe der in § 49 bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. In den übrigen Fällen, einschließlich des § 38 Abs. 1 Nr. 2, sind bei der Entlassung folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres;

als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereiche derselben obersten Dienstbehörde.

(4) Der Beamte soll vor seiner Entlassung schriftlich oder zur Niederschrift gehört werden. Grund und Zeitpunkt der Entlassung sind dem Beamten schriftlich bekanntzugeben.

(5) Ein nach Absatz 1 Nr. 3 entlassener Beamter auf Probe ist bei Neueinstellung von Beamten auf Probe bevorzugt zu berücksichtigen.

(6) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 53 Abs. 1), so ist er mit dem Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

§ 41

Entlassung von Beamten auf Widerruf

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. § 40 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, wenn es durch Rechtsvorschrift bestimmt oder dem Beamten bei der Begründung des Beamtenverhältnisses schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 42

Entlassungsverfahren

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung; soweit sich aus den §§ 37, 39 bis 41

nichts anderes ergibt, endet es mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 43

Wirkungen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 88 Abs. 5 erteilt ist.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 44

Verlust der Beamtenrechte auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden, oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 45

Wirkungen des Verlustes der Beamtenrechte

Endet das Beamtenverhältnis nach § 44, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen.

§ 46

Gnadenerweis

(1) Das Recht, die beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils im Gnadenwege zu mildern oder zu beseitigen, übt der Ministerpräsident aus.

(2) Wird der Verlust der Beamtenrechte im Gnadenwege im vollen Umfang beseitigt, so ist der Begnadigte von diesem Zeitpunkt an so zu stellen, wie wenn das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt worden wäre, das keinen Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat (§ 47). Die Zeit von der rechtskräftigen Verurteilung bis zum Erlaß des Gnadenaktes gilt nicht als Dienstzeit.

§ 47

Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amte zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteiles, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung entlassen wird, die bei einem Beamten

auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

d) Entfernung aus dem Dienste

§ 48

Die Entfernung aus dem Dienste regelt das Disziplinarrecht.

e) Eintritt in den Ruhestand

§ 49

Einstweiliger Ruhestand

(1) Der Ministerpräsident kann mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen:

1. Staatssekretäre,
2. Ministerialdirektoren,
3. Regierungspräsidenten,
4. Landräte,
5. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 50

Allgemeine Vorschriften, Beginn des einstweiligen Ruhestandes

(1) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird; er beginnt jedoch spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 51

Bezüge im einstweiligen Ruhestand

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 163 Abs. 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 52

Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn er seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wiedererhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolgers ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll, und er noch dienstfähig ist. Mit der Berufung endet der einstweilige Ruhestand.

§ 53

Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, Lehrkräfte mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (Altersgrenze). Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 54

Hinausschieben des Ruhestandsbeginns

Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann die Landesregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde und mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist über das 65., jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinausschieben. Im Falle des § 53 Abs. 1 Satz 2 kann die oberste Dienstbehörde unter den gleichen Voraussetzungen die Altersgrenze bis zum 65. Lebensjahre verlängern.

§ 55

Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamtengruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

§ 56

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 55 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 57

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Beamten

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger unter Angabe der Gründe mit, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 61 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er muß die Fähigkeit zum Richteramt oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Ergibt sich die Dienstfähigkeit des Beamten, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung wird dem Beamten oder seinem Pfleger zugestellt; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 58

Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 59

Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 55) geworden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen.

(3) Die §§ 56 und 57 finden entsprechende Anwendung.

§ 60

Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden; § 52 gilt entsprechend. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 61

Zuständigkeit, Beginn des Ruhestandes, Ruhegehalt

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des Erreichens der Altersgrenze, des Ablaufs der Amtszeit und der Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 57 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem der Beamte über die Versetzung in den Ruhestand in Kenntnis gesetzt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann bei der Bekanntgabe der Versetzung in den Ruhestand ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des zweiten Teiles, in den Fällen des § 51 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung des Beamten

1. Pflichten

§ 62

Unparteiische Amtsführung, politisches Verhalten

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich

durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

§ 63

Berufspflichten, Streikverbot

(1) Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Berufe zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Innerhalb und außerhalb des Dienstes muß sein Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert; seine Stellung verlangt von ihm Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern und Zuvorkommenheit gegenüber der Bevölkerung.

(2) Dienstverweigerung oder Arbeitsniederlegung zur Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen sind mit der Stellung des Beamten nicht vereinbar.

§ 64

Beratungspflicht, Gehorsam

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 65

Rechtmäßigkeit des Handelns

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß sie der Beamte ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 66

Diensteid

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Auf seinen Wunsch kann der Beamte den Eid ohne die Schlußworte leisten.

(4) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

§ 67

Ausschluß und Befreiung von Amtshandlungen

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 68

Verbot der Amtsführung

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Der Beamte soll vorher gehört werden. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Ein Beamter, dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihm kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.

§ 69

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 geheimzuhalten sind, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 70

Herausgabe von Schriftgut

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

§ 71

Pflicht zur Nebentätigkeit

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen oder in einem gleichgestellten Dienste zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und den Beamten nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 72

Genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 71 zur Übernahme verpflichtet ist, der Genehmigung:

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (insbesondere zur Übernahme einer Tätigkeit als Schiedsrichter, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, von Bau- und Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten), zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, nachdem die Genehmigung erteilt worden ist, so ist sie zu widerrufen.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Genehmigung kann bedingt oder befristet werden.

§ 73

Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Ausübung öffentlicher Ehrenämter durch Beamte,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
6. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten; im übrigen bleibt die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt.

§ 74

Rückgriff bei Nebentätigkeit

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 75

Beendigung der mit dem Amte verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamte übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 76

Nähere Regelung der Nebentätigkeit

Die zur Ausführung der §§ 71 bis 75 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen;

2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienste ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat;
3. ob und in welcher Höhe der Beamte ein Entgelt für die vom Dienstherrn gestattete Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials beim Ausüben jeglicher Nebentätigkeit an den Dienstherrn zu entrichten und in welchen Fällen er Auskunft über seine Nebentätigkeit zu erteilen und Vergütungen anzuzeigen hat; hierbei kann bestimmt werden, daß das Entgelt auch nach einem Hundertsatz der aus der Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden kann.

§ 77

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Genehmigung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 78

Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Ministerpräsidenten annehmen. Unberührt bleiben weitergehende bundesgesetzliche Vorschriften.

§ 79

Arbeitszeit

- (1) Die Landesregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten durch Rechtsverordnung.
- (2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

§ 80

Fernbleiben vom Dienste

- (1) Der Beamte darf dem Dienste nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 81

Wohnung

- (1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Dienstvorgesetzte kann den Beamten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 82

Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 83

Dienstkleidung

Vorschriften über die Dienstkleidung erläßt der zuständige Minister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 84

Dienstvergehen

- (1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er
1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
 2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
 3. gegen § 69 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 77 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
 4. entgegen § 52 oder § 60 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Disziplinarrecht.

§ 85

Haftung

- (1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.
- (4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

3. Rechte

§ 86

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

§ 87

Erweiterte Fürsorgepflicht

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen sowie des Schwerbeschäftigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber.

§ 88

Amtsbezeichnung

- (1) Der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnung der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(3) Der Beamte führt im Dienste die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen; nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(5) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen; § 16 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz findet Anwendung. Bei planmäßigen und außerplanmäßigen Professoren kann der Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ entfallen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist; der Beamte ist vor der Rücknahme zu hören.

§ 89

Dienstbezüge

(1) Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amte verbundenen Dienstbezüge.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

§ 90

Dienstbezüge bei mehreren Hauptämtern

(1) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Ministers für Finanzen nur aus einem Amte. Gehört eines der Ämter dem Dienstbereich eines nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn an, so bestimmt der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit der nach dem Recht des anderen Dienstherrn zuständigen Stelle das Amt, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

(2) Bei mittelbaren Landesbeamten tritt an die Stelle des Ministers für Finanzen die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 91

Versorgungsbezüge

(1) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des zweiten Teiles.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen (§ 19 Abs. 2) erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

§ 92

Gemeinsame Vorschriften für Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen werden durch Gesetz geregelt; sie können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

§ 93

Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen,

sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zwecke abgeschlossen werden.

(2) Verwaltungsakte, durch die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine höhere als nach dem Besoldungs- oder Versorgungsrecht zulässige Besoldung oder Versorgung gewährt wird, sind mit rückwirkender Kraft aufzuheben. Dies gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger laufender oder einmaliger Bezüge.

(3) Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 94

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 95

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 96

Ersatz von Sachschaden

Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die bei Wahrnehmung des Dienstes üblicherweise mitgeführt werden, ohne Verschulden des Beamten beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde dem Beamten dafür Ersatz leisten, soweit Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht zum Ersatz des Schadens führen. Der Weg von und nach der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1.

§ 97

Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

§ 98

Urlaub

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Landesregierung trifft ferner Bestimmungen über Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und regelt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

§ 99

Personalakten

- (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören nicht die Prüfungsakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.
- (2) Einsicht in die Personalakten kann auch den Hinterbliebenen eines Beamten gewährt werden, wenn und soweit diese ein berechtigtes Interesse darlegen.
- (3) Auf Antrag des Beamten kann einem von ihm Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten gewährt werden.

§ 100

Vereinigungsfreiheit

Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemaßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 101

Dienstzeugnis

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

4. Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände

§ 102

Die obersten Landesbehörden beteiligen die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, wenn beamtenrechtliche Verhältnisse allgemein durch Rechtsvorschriften geregelt werden; berühren solche Rechtsvorschriften die Belange der Kommunalbeamten (§ 174), so sind auch die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

IV. Abschnitt

Landespersonalausschuß

§ 103

Errichtung

Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuß errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 104

Zusammensetzung

- (1) Der Landespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Landesbeamte sein.
- (2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Landesrechnungshofs sowie die ständigen Vertreter des Ministers des Innern und des Ministers für Finanzen; im Behinderungsfalle tritt an ihre Stelle der jeweilige Vertreter im Amte. Die übrigen vier ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerpräsidenten auf die Dauer von vier Jahren berufen; unter ihnen müssen sich zwei unmittelbare und ein mittelbarer Landesbeamter sowie ein Oberbürgermeister oder ein Landrat befinden. Die Landesregierung ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise der aus der staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

§ 105

Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Ihre Tätigkeit endet durch

- a) Zeitablauf (§ 104 Abs. 2 Satz 2),
- b) Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- c) Ausscheiden aus dem Amte als Präsident des Landesrechnungshofs sowie als ständiger Vertreter des Ministers des Innern oder des Ministers für Finanzen (§ 104 Abs. 2 Satz 1),
- d) Beendigung der Zugehörigkeit zu der Behörde, der der Beamte im Zeitpunkt seiner Berufung angehört hat (§ 104 Abs. 2 Satz 2).

Im übrigen scheidet sie aus ihrem Amte nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 68 findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßigelt noch benachteiligt werden.

§ 106

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuß entscheidet darüber, ob

1. in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen Ausnahmen zugelassen werden (§§ 10 Abs. 2, 12),
2. andere als Laufbahnbewerber die erforderliche Befähigung besitzen (§ 28 Abs. 2).

(2) Der Landespersonalausschuß kann Vorschläge unterbreiten, um Mängel in der Handhabung beamtenrechtlicher Vorschriften zu beseitigen. Auf Anforderung einer obersten Dienstbehörde nimmt er zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern Stellung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(3) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes können dem Landespersonalausschuß weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 107

Geschäftsordnung und Verfahren

(1) Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen kann die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

(3) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 106 Abs. 2.

(4) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 108

Beweiserhebungen, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 109

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Minister des Innern bereitet die Verhandlungen des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse aus.

§ 110

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt im Auftrage der Landesregierung der Minister des Innern. Sie unterliegt den sich aus § 105 ergebenden Einschränkungen.

§ 111

Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Zweiter Teil

Versorgung

I. Abschnitt

Arten der Versorgung

§ 112

Die Versorgung umfaßt

1. Ruhegehalt in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze.
2. Hinterbliebenenversorgung (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge),
3. Verschollenheitsbezüge an Stelle von Dienst- oder Versorgungsbezügen,
4. Unfallfürsorge,
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen werden,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden.

II. Abschnitt

Ruhegehalt

§ 113

Berechnungsgrundlage

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 114

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Ortszuschlag (§ 160 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 115

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand aus Beförderungsgruppen

(1) Ist ein Beamter aus einem Amte in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von 50 v. H. der Sätze nach § 114 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 116

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde schriftlich zugestanden worden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis sind nicht ruhegehaltfähig, wenn das Beamtenverhältnis beendet worden ist,

- durch eine Entscheidung der in § 44 bezeichneten Art,
 durch Disziplinarurteil oder
 durch Entlassung wegen eines Verhaltens, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge gehabt hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, ein Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder die Entlassung aus den in § 40 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie Zeiten eines Ministeramtes vor dem 30. Januar 1933 im Reichsgebiet oder nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich.

§ 117

Anrechnung von Nachdienst- und Wiedergutmachungszeiten

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 116 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seiner Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienst des Dienstherrn, von dem er die Versorgungsbezüge erhält, zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 118

Anrechnung von Wehrdienst, Polizeivollzugsdienst, Reichsarbeitsdienst und Kriegsgefangenschaft

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres

1. im Wehrdienst, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 116 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 und Absatz 2 sowie § 117 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 119

Berücksichtigung von Arbeiter- und Angestelltendienstzeiten

(1) Als ruhegehaltfähig soll auch die Zeit berücksichtigt werden, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst

eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung eine hauptberuflich, in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung geführt hat.

(2) § 117 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 120

Berücksichtigung von Studienzeiten und praktischer Tätigkeit

Die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt. Das gilt auch für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist.

§ 121

Berücksichtigung sonstiger Zeiten

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden oder für die Wahrnehmung des Amtes so förderlich sind, daß ihretwegen die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 117 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 122

Gesundheitsschädigende Zeiten

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt, nach Maßgabe der zu § 117 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Vorschriften bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zeit, in der ein beurlaubter Beamter in den in Absatz 1 genannten Gebieten eine Tätigkeit ausübt, die ganz oder überwiegend öffentlichen Belangen dient.

§ 123

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 v. H. und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um zwei v. H.,	
von da ab	um eins v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H. Mindestens werden 60 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 oder, sofern dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz gewährt.

(2) Bei einem nach § 34 Abs. 2, § 35 in Verbindung mit § 130 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 49 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens jedoch

75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an 15 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Ruhegehalt um zwei v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Ruhegehalt darf jedoch in keinem Falle hinter 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zurückbleiben, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Bei Beamten, die einer höheren als der Besoldungsgruppe A 16 angehören, darf das Ruhegehalt 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 nicht übersteigen; hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt verdient, so erhält er es in Höhe des zu diesem Zeitpunkt verdienten Ruhegehalts.

§ 124

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge
Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt im Dienst seines Dienstherrn bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

III. Abschnitt

Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Probe

§ 125

Einem Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 und § 40 Abs. 6), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

IV. Abschnitt

Hinterbliebenenversorgung

§ 126

Bezüge für den Sterbemonat

- (1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge und etwaige Dienstaufwandsgelder des Verstorbenen.
- (2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.
- (3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 127 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 127

Sterbegeld

- (1) Der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.
- (2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
 1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
 2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (3) War der Verstorbene zur Zeit seines Todes einem schuldlos geschiedenen oder ihm gleichgestellten Ehegatten, oder war ein männlicher Beamter zur Zeit seines Todes einem unehelichen Kinde zum Unterhalt ver-

pflichtet, so kann das Sterbegeld bis zur Höhe der laufenden Unterhaltsbeträge an diese Unterhaltsberechtigten gezahlt werden. War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt, so gilt Satz 1 entsprechend für den früheren Ehegatten.

(4) Das Sterbegeld wird im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

§ 128

Witwengeld

Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 129

Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 123 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 123 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 130

Unterhaltsbeitrag

(1) In den Fällen des § 128 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Auf den Unterhaltsbetrag werden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer sonstigen Hinterbliebenenversicherung, die sich von dem Verstorbenen herleiten, angerechnet. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(4) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt, so kann der früheren Ehefrau, wenn sie im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit gewährt werden, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 131

Waisengeld

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte oder eines verstorbenen männlichen Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Für die unehelichen Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geboren wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 132

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 v. H. und für die Vollweise 20 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 123 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 123 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 130 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 133

Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 129 oder § 132 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 130 Abs. 2, 3 oder 4 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 130 Abs. 1 und § 131 Abs. 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.

§ 134

Kürzung des Witwengeldes wegen großen Altersunterschiedes

(1) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 129) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 129 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Satz 2) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 133 auszugehen.

§ 135

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Probe

(1) Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau (§ 130 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten auf Probe, dem nach § 125 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können,

kann die in den §§ 128, 129, 130 Abs. 1 bis 3 und den §§ 131 bis 134 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) War die Ehe eines Beamten auf Probe, dem nach § 125 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, geschieden und der Beamte für überwiegend schuldig erklärt, so gilt § 130 Abs. 4 entsprechend für die frühere Ehefrau.

§ 136

Zahlungsbeginn für Witwen- und Waisengeld

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 130, 131 oder 135 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 137

Versorgung des Witwers

Die §§ 128 bis 136 gelten entsprechend für den Witwer oder früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin. Ruhestandsbeamtin oder Beamtin, der nach § 125 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er zur Zeit des Todes der Verstorbenen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene.

§ 138

Bezüge bei Verschollenheit

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die §§ 80 Abs. 2 und 167 bleiben unberührt.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 128 bis 136 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 126 und 127 gelten nicht. Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Verschollene bereits während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind höchstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 vorliegen, so sind die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückzufordern. Die oberste Dienstbehörde kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

V. Abschnitt

Unfallfürsorge

§ 139

Unfallfürsorgeleistungen

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 141),
2. Heilverfahren (§§ 142 und 143),
3. Unfallausgleich (§ 144),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 145 bis 148),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 149 bis 153).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des zweiten Teiles.

§ 140

Begriff des Dienstunfalles

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Durchführung des § 135 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzuachten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

§ 141

Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 142

Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 143).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, die der Wiederherstellung seiner Gesundheit dienenden ärztlichen Anordnungen zu befolgen. Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfange zu ersetzen.

(5) Das Nähere regelt der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 143

Pflegekosten

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft in angemessenem Umfange zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 146) zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 144

Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert,

neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden sind Mindesthundredsätze nach Maßgabe der zu § 139 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Vorschriften zugrunde zu legen.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn sich die Verhältnisse, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gemäß § 142 Abs. 2 wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt (§ 145), so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.

§ 145

Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter $66\frac{2}{3}$ v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 oder, sofern dies günstiger ist, hinter dem Betrag des Mindestunfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von 47 v. H. oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 146

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Unfallruhegehalt

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen Verletzten.

1. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,
2. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können.

§ 147

Unfallfürsorge für entlassene Beamte

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach den §§ 38 Abs. 1 Nr. 2, 39, 40 oder 41 entlassen ist, hat Anspruch auf Heilverfahren nach § 142. Für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung erhält er einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66\frac{2}{3}$ v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 6,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 v. H. den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden.

(4) Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 143 entsprechend. Bei der entsprechenden Anwendung des § 143 Abs. 2 treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 146 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 6.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 114. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(7) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Um den Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit nachprüfen zu lassen, ist der Beamte verpflichtet, sich auf Weisung der obersten Dienstbehörde arztärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 148

Unfallfürsorge für sonstige frühere Beamte

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 147 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach den §§ 142 und 143,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 v. H. ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu 66⅔ v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 114), jedoch höchstens nach der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen solchen, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 147 Abs. 6 Satz 2 und 3.

(3) § 147 Abs. 7 ist anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für frühere Beamte, die ihre Versorgungsbezüge nach den §§ 166, 167 oder 170 verloren haben.

§ 149

Unfallversorgung für Hinterbliebene

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 127) hinter dem Gesamtbetrag der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den Nummern 2 und 3 zurück, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Unfallruhegehaltes (§§ 145, 146).
3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 131) 30 v. H. des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 126 bis 136) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 150

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 149 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 v. H. des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch 40 v. H. des in § 145 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 151

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamten

(1) Ist in den Fällen des § 147 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den

allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 147 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge, eines Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte im Dienst an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 152

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von sonstigen früheren Beamten

(1) In den Fällen des § 148 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Beamten auf Probe, der im Dienst an den Folgen eines Dienstunfalles verstorben ist, wenn bei dessen Entstehung eine grobe Fahrlässigkeit des Verstorbenen mitgewirkt hat; § 154 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 153

Höchstbetrag der Unfallhinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 149 bis 152) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 133 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 144) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 143 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 147 Abs. 3) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 151 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 133 außer Betracht.

§ 154

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bei der Entstehung des Dienstunfalles mitgewirkt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 155

Anmeldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Der Anspruch muß in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, angemeldet werden. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vor-

sätzlich herbeigeführt hat oder ob bei seiner Entstehung eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

§ 156

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

- (1) Der verletzte Beamte hat aus Anlaß eines im Dienst seines Dienstherrn erlittenen Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 139 bis 153 geregelten Ansprüche; Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.
- (2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Lande Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist; jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl I S. 674) Anwendung.
- (3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

VI. Abschnitt

Abfindung für verheiratete Beamtinnen

§ 157

- (1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf ihren Antrag entlassen wird, erhält nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Abfindung, falls sie nicht bis zu ihrer Entlassung schriftlich beantragt hat, ihre Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen.
- (2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, jedoch höchstens bis zu insgesamt 16 Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige kinderlose Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.
- (3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehaltes abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit werden die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nicht nach § 116 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, nicht einbezogen.
- (4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (§ 148) kann gewährt werden.
- (5) Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
- (6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

VII. Abschnitt

Übergangsgeld

§ 158

- (1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. Dieses beträgt nach vollendeter einjähriger Dienstzeit das Einfache und bei längerer Dienstzeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.
- (2) Als Dienstzeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter mit Dienstbezügen, Angestellter oder Arbeiter im Dienste des Landes oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Verwaltung, deren Aufgaben sie übernommen haben.

- (3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 37, 38 und 40 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 gewährt wird oder
 3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus einem anderen Dienstverhältnis zustehen oder
 4. ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung (Absatz 1) bei einem der in Absatz 2 bezeichneten Dienstherren neu begründet wird.
- (4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.
- (5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen. Der Anspruch auf den noch nicht ausgezahlten Betrag des Übergangsgeldes erlischt, wenn das neue Beschäftigungsverhältnis mindestens vier Jahre bestanden hat.

VIII. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 159

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

- (1) Über die Bewilligung von Versorgungsbezügen und die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund von Kann-Vorschriften entscheidet die oberste Dienstbehörde. Bewilligungen nach den §§ 121 Abs. 1 Nr. 3, 125, 130 Abs. 1 und 4, 131 Abs. 2, 135, 148 Abs. 1 Nr. 2, 151 Abs. 2, 152, 183 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz und 185 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen vorzunehmen. Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; sie kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (2) Über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften darf erst beim Eintritt des Versorgungsfalles entschieden werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 119, 120, 121 oder 185 Abs. 3 Satz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt, gleichbleibt.
- (3) Versorgungsbezüge auf Grund von Kann-Vorschriften sind nur auf Antrag zu bewilligen. Die Bewilligungen dürfen frühestens mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, ausgesprochen werden.
- (4) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen zu treffen. Zu den §§ 119, 120, 121, 125, 130, 131, 133, 135, 137, 138, 141, 144, 147, 148, 150 bis 152, 154, 166 und 169 kann der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Richtlinien erlassen.
- (5) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.
- (6) Bei einem Ruhestandsbeamten und bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Besteht diese nicht mehr und ist eine gesetzliche Regelung nicht getroffen, so bestimmt der Minister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll.

§ 160

Ortszuschlag und Kinderzuschläge

- (1) Auf den Ortszuschlag (§ 114 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 161

Verzicht, Abtretung, Pfändung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Die Versorgungsempfänger können auf die laufenden Versorgungsbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 127), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 142) und der Pflege (§ 143) sowie auf Unfallausgleich (§ 144) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(3) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 94 entsprechend.

§ 162

Verspätete Auszahlung

Werden Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann daraus kein Anspruch auf Verzugszinsen hergeleitet werden.

§ 163

Zusammentreffen von Versorgungs- und Dienstbezügen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Witwen
75 v. H. der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. für Waisen
40 v. H. der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 144) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Minister für Finanzen, bei mittelbaren Landesbeamten die oberste Dienstbehörde mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte die in Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2 und 3).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

- a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Minister für Finanzen.

§ 164

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 163 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 163 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2)
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
 - a) 60 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,
 - b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 163 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt, soweit erforderlich, der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

§ 165

Ausländer, Aufenthalt im Ausland

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, so kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin abhängig machen.

(4) Für Versorgungsberechtigte der kommunalen Gebietskörperschaften und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde.

§ 166

Verlust der Versorgungsbezüge auf Grund
gerichtlicher Verurteilung

- (1) Ein Ruhestandsbeamter,
1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 44 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
 2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,
- verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.
- (2) Die §§ 46 und 47 gelten entsprechend.

§ 167

Verlust der Versorgungsbezüge wegen
Dienstverweigerung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 52 und 60 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 168

Verteilung der Versorgungslast

- (1) Wird ein Beamter in ein Amt eines anderen Dienstherrn des Landes Rheinland-Pfalz versetzt (§ 32 Abs. 2), so tragen die beiden Dienstherrn bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt. Die Verpflichtung der früheren Dienstherrn zur anteiligen Tragung der Versorgungsbezüge bleibt bei einem erneuten Wechsel des Dienstherrn im Sinne des Satzes 1 unberührt.
- (2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Versetzung befördert worden, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, wie wenn der Beamte in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Versetzung befand.
- (3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles stand, hat die vollen Versorgungsbezüge auszu zahlen. Ihm steht gegen den anderen Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Beamten bemessen, dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.
- (4) Zahlt an Stelle eines Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, so hat der Dienstherr den ihm nach Absatz 3 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen. Hat ein Dienstherr gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den entsprechenden Teil des nach Absatz 3 erstatteten Betrages.
- (5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der versetzten Beamten (Absatz 1) nicht.

§ 169

Erlöschen, Weitergewährung und Wiederaufleben
der Hinterbliebenenbezüge

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
 2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
 3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

Die §§ 46 und 47 gelten entsprechend.

- (2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

- (3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; neue Versorgungsansprüche, Unterhaltsansprüche und Ansprüche auf Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie aus einer sonstigen Hinterbliebenenversicherung, die die Witwe infolge der Auflösung der Ehe erworben hat, sind auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 170

Anzeigepflicht

- (1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 158 Abs. 5, 163, 164) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 165 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 165 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 163), einer Versorgung (§ 164) und einer Rente (§ 130 Abs. 2 bis 4 und § 169 Abs. 3), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 169 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 158 Abs. 5)

unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

§ 171

Geltungsbereich

Für die Anwendung des VIII. Abschnittes gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 125, 147 und 148 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 135, 151 und 152 als Witwen- oder Waisengeld,

3. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 130 und 150 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 131 Abs. 2 und 3 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 46, 166, 169 Abs. 1 und § 183 Abs. 5 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

IX. Abschnitt

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 172

Entzug der Hinterbliebenenbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 169 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 173

Bezüge aus Verwendung Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 163 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung, einschließlich der Kinderzuschläge, ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften

I. Abschnitt

Kommunalbeamte

§ 174

Ernennung

Die Beamten der kommunalen Gebietskörperschaften (Kommunalbeamte) werden von den nach dem Selbstverwaltungsgesetz hierfür zuständigen Organen ernannt.

§ 175

Allgemeine Zuständigkeit

Bei Kommunalbeamten entscheidet als oberste Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte. Soweit nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde bei einer Entscheidung der Mitwirkung des Ministers für Finanzen oder des Ministers des Innern bedarf, tritt an deren Stelle bei Kommunalbeamten die Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde.

§ 176

Zuständigkeit bei Kommunalbeamten ohne Dienstvorgesetzten

(1) Bei Kommunalbeamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben, tritt an Stelle des Dienstvorgesetzten der allgemeine Vertreter, jedoch in den Fällen des § 14 Abs. 5 (Verbot der Fortführung der Dienstgeschäfte), § 34 Abs. 2 (Versetzung in den einstweiligen Ruhestand), § 57 (Versetzung in den Ruhestand), § 67 Abs. 1 (Ausschluß von Amtshandlungen), § 68 (Verbot der Amtsführung), § 77 (Annahme von Belohnungen und Geschenken), § 80 Abs. 2 (Fernbleiben vom Dienste), § 167 (Verlust der Versorgungsbezüge wegen Dienstverweigerung) sowie der §§ 170 Abs. 3 und 172 Abs. 1 (Entzug von Versorgungsbezügen) die Aufsichtsbehörde. Bei Kommunalbeamten, deren Beamtenverhältnis beendet ist, nimmt die Zuständigkeiten des allgemeinen Vertreters der Nachfolger im Amte wahr.

(2) Entscheidungen des allgemeinen Vertreters nach § 69 (Amtsverschwiegenheit), § 70 (Herausgabe von Schriftgut), §§ 72 und 73 Abs. 2 (Nebentätigkeit), § 180 Abs. 3 (Entlassung) und §§ 119 bis 122 (Berücksichtigung von Vordienstzeiten) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 177

Dienstkleidung

Die oberste Dienstbehörde trifft Bestimmungen über die Dienstkleidung von Kommunalbeamten, sofern solche Vorschriften nicht vom zuständigen Minister erlassen werden.

§ 178

Hinausschieben des Ruhestandsbeginns

Bei Kommunalbeamten auf Zeit kann die Vertretungskörperschaft den Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf der Amtszeit, jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinausschieben.

II. Abschnitt**Sonstige mittelbare Landesbeamte**

§ 179

Für die Beamten anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften der §§ 174 und 175 sinngemäß, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung keine abweichende Regelung trifft.

III. Abschnitt**Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte****1. Beamte auf Zeit**

§ 180

Grundsatz, Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes

(1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über Laufbahnen, Prüfungen und Probezeit (§§ 18 bis 30) sowie über das Höchstalter bei der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Läuft die Amtszeit eines Beamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll. Wird er im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Ein Beamter auf Zeit ist zu entlassen, wenn er der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 nicht nachkommt.

§ 181

Eintritt in den Ruhestand

Die Beamten auf Zeit treten unter den gleichen Voraussetzungen in den Ruhestand wie die Beamten auf Lebenszeit. Sie treten ferner mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes entlassen werden oder nach § 180 Abs. 2 Satz 1 erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. § 178 bleibt unberührt.

§ 182

Ruhegehalt

Das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wiedergewählt worden sind, beträgt

nach einer Amtszeit

von 12 oder mehr Jahren	mindestens 50 v. H.,
von 18 oder mehr Jahren	mindestens 62 v. H.
und von 24 Jahren	75 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese Regelung gilt auch bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze.

2. Ehrenbeamte

§ 183

(1) Der Ehrenbeamte nimmt die ihm übertragenen Aufgaben (§ 6 Abs. 1) nebenberuflich und unentgeltlich wahr. Die Vorschriften über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 1 Nr. 2 (Lebensalter), § 12 (Beförderung), §§ 18 bis 30 (Laufbahnen), §§ 31 bis 33 (Abordnung und Versetzung), §§ 40 Abs. 6, 41 Abs. 1, 53 (Altersgrenze), §§ 49 bis 52 (einstweiliger Ruhestand), §§ 72, 73, 76 (Nebentätigkeit), § 79 (Arbeitszeit), § 81 (Wohnung), §§ 89 bis 94 (Dienst- und Versorgungsbezüge) sowie die Bestimmungen des zweiten Teiles (Versorgung) finden keine Anwendung.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(4) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen (§ 55) für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

(5) Erleidet ein Ehrenbeamter einen Dienstunfall (§ 140), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 142); außerdem kann ihm von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

IV. Abschnitt

Besondere Beamtengruppen

1. Lehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren an Hochschulen

§ 184

Hochschullehrer

Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die als Lehrer an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten.

§ 185

Sonderregelung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Hochschullehrer sind zur Übernahme einer Nebentätigkeit nur insoweit verpflichtet, als diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht oder es sich um die Erstattung von Gutachten für den Dienstherrn handelt.

(3) Für Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der sie nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben, in denen sie nach der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die für die Wahrnehmung ihres Amtes förderlich waren, können bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die in § 120 bezeichneten Zeiten können auch dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, wenn es sich um eine übliche Vorbildung handelt.

§ 186

Allgemeiner Rechtsstand der ordentlichen und außerordentlichen Professoren

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 187

Altersgrenze der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Entpflichtung

(1) Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist das vollendete 68. Lebensjahr die Altersgrenze. An Stelle des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze tritt die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren können auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entpflichtet werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester endet.

(3) Der Entpflichtete führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „emeritiert (em.)“ fort.

§ 188

Folgen der Entpflichtung

(1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten die Dienstbezüge weiter, die sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung bezogen haben, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Zugesicherte Vorlesungsgelder fallen weg und können nicht neu gewährt werden. Dienstbezüge sind nur solche, die im Besoldungsrecht für Hochschullehrer festgesetzt sind.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 160 Abs. 2, 163 bis 165 und 170 gelten die entpflichteten Hochschullehrer als Ruhestandsbeamte und ihre Bezüge (Emeritenbezüge) als Ruhegehalt. Diese Bezüge gelten auch als Höchstgrenze im Sinne des § 163 Abs. 2 Nr. 1; bei der Ruhensberechnung wegen Bezugs eines Einkommens aus der Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ist dieser Höchstgrenze die zuletzt zugesicherte Einnahme an Unterrichtsgebühren hinzuzurechnen.

(3) Die Vorschriften über Urlaub und Wohnsitz finden keine Anwendung.

§ 189

Hinterbliebenenbezüge im Falle der Entpflichtung

Bei der Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 190

Allgemeiner Rechtsstand der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten

Die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die als solche in das Beamtenverhältnis berufen werden, werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Unberührt bleibt die Ernennung eines außerplanmäßigen Professors oder Privatdozenten zum Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

§ 191

Sonderregelung für außerplanmäßige Professoren

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, können, sofern sie nicht nach § 38 zu entlassen sind, nur entlassen werden, wenn

1. sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
2. die Voraussetzungen des § 34 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
3. ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist oder
4. die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach den Nummern 2 bis 4 gelten die §§ 40 Abs. 3 und 41 Abs. 1 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. Der Ruhestand beginnt nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem das laufende Semester endet.

§ 192

Zurruhesetzung und Versorgung der Privatdozenten

Auf Privatdozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechend anzuwenden; sie können mit Zustimmung des Ministers für Finanzen auch wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Der Ruhestand beginnt nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem das laufende Semester endet.

§ 193

**Allgemeiner Rechtsstand der wissenschaftlichen
Assistenten und Lektoren,
Anwendung der allgemeinen Vorschriften**

Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren, die als solche in das Beamtenverhältnis berufen werden, sind zu Beamten auf Widerruf zu ernennen. Auf sie finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen Anwendung, soweit in § 194 nichts anderes bestimmt ist.

§ 194

Sonderregelung für wissenschaftliche Assistenten

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten, die zugleich nichtbeamtete Privatdozenten sind, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Lektoren findet § 192 oder, wenn sie zugleich nichtbeamtete außerplanmäßige Professoren sind, § 191 Abs. 2 Anwendung.

(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, findet § 59 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Unberührt bleibt die Ernennung der wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

**2. Lehrer am Hochschulinstitut für Kunst- und Werkerziehung
in Mainz und am Hochschulinstitut für Musik in Mainz**

§ 195

Auf die zu Beamten ernannten Direktoren und Lehrkräfte am Hochschulinstitut für Kunst- und Werkerziehung in Mainz und am Hochschulinstitut für Musik in Mainz findet § 185 Abs. 1 und 3 Anwendung.

3. Polizeivollzugsbeamte

§ 196

Personenkreis

Polizeivollzugsbeamte sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten der Ordnungspolizei, der Gendarmerie, der Kriminalpolizei, der Wasserschutzpolizei und der Bereitschaftspolizei, soweit sie nicht Verwaltungsbeamte sind.

§ 197

Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist abweichend von den Bestimmungen der §§ 18 bis 25 eine Aufstiegslaufbahn; sie umfaßt alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes.

(2) Für die Aufstiegslaufbahn des Polizeivollzugsdienstes sind mindestens zu fordern der erfolgreiche Besuch der Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand.

(3) Die Grundausbildung der Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei gilt als Vorbereitungsdienst im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Das Nähere regelt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 198

Beförderung

Der Polizeivollzugsbeamte kann auch während der Probezeit befördert werden; seine Beförderung ist bis zu zwei Jahren vor dem Erreichen der Altersgrenze zulässig.

§ 199

Altersgrenze

Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze. Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit tritt mit Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der Altersgrenze folgt, in den Ruhestand.

§ 200

Abfindung

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhält der Polizeivollzugsbeamte neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Siebeneinhalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbe-

züge des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8 000 DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, um das der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird.

§ 201

Dienstunfähigkeit

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 55 Abs. 1), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wieder erlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 erfüllt sind.

§ 202

Dienstkleidung und Heilfürsorge

(1) Sofern den Polizeivollzugsbeamten das Tragen von Dienstkleidung vorgeschrieben ist, wird sie ihnen dienstlich zur Verfügung gestellt.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei wird freie Heilfürsorge gewährt.

(3) Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen.

§ 203

Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung

Der Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei ist während der ersten drei Dienstjahre zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet; der Polizeivollzugsbeamte mit mehr als drei Dienstjahren kann hierzu bei besonderen polizeilichen Einsätzen sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und Übungen verpflichtet werden.

§ 204

Besondere Pflichten des Polizeivollzugsbeamten

Neben den allgemeinen sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten hat der Polizeivollzugsbeamte die im Wesen des Polizeivollzugsdienstes begründeten besonderen Pflichten. Er hat das Ansehen der Polizei zu wahren, Dienstzucht zu halten und sich rückhaltlos für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzusetzen.

§ 205

Politische Betätigung

Dem Polizeivollzugsbeamten ist die politische Betätigung während des Dienstes, in Dienst- und Unterkunftsräumen sowie in Dienstkleidung untersagt. Gleiches gilt für den nichtdienstlichen Besuch von politischen Versammlungen in Dienstkleidung und das Tragen von politischen Abzeichen zur Dienstkleidung.

4. Beamte der Berufsfeuerwehr

§ 206

Auf die Beamten der Berufsfeuerwehr finden die §§ 199 und 200 Anwendung.

Vierter Teil

Rechtsschutz

§ 207

Beschwerden

(1) Der Beamte kann Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihm bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 4 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 208

Rechtsweg

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 209

Revision

(1) Gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis ist stets die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

§ 210

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, welcher der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 163 bis 169 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt bei Rechtsstreitigkeiten unmittelbarer Landesbeamter an ihre Stelle der Minister für Finanzen, bei Klagen mittelbarer Landesbeamter die oberste Dienstbehörde des Rechtsnachfolgers des Dienstherrn.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 211

Zustellung

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten und Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, müssen zugestellt werden, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 14. März 1955 (GVBl. S. 25).

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Abschnitt

Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 212

Allgemeiner Rechtsstand

Für die Beamten und Wartestandsbeamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer der Aufsicht des Landes unterliegenden sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetze.
2. Beamte auf Zeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetze.

3. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetze, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 die Rechtsstellung eines Beamten auf Probe erhalten.
4. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt ist bis zum Ablauf der in § 77 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. April 1952 bestimmten Frist, längstens jedoch bis zur Vollen- dung des 65. Lebensjahres, in Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen; § 123 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 213

Rechtsstand früherer Beamter

- (1) Von den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Personen ist Beamter im Sinne dieses Gesetzes
1. wer am 8. Mai 1945 als planmäßiger Beamter bei einer Dienststelle innerhalb des Gebietes des heutigen Landes Rheinland-Pfalz ange- stellt war oder als nichtplanmäßiger Beamter einer Dienststelle innerhalb des Gebietes des heutigen Landes Rheinland-Pfalz zuge- teilt war, sofern er nicht auf Grund einer endgültigen Entscheidung der Bereinigungskommission oder der Spruchkammer entlassen oder das Beamtenverhältnis in anderer Weise beendet worden ist, oder
 2. wer nach dem 8. Mai 1945 eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind, oder
 3. wer nach den Bestimmungen des Bundes, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin in das Beamtenverhältnis berufen und nach § 123 des Beamtenrechts- rahmengesetzes zu einer Dienststelle im Geltungsbereiche dieses Gesetzes versetzt worden ist.
- (2) Als Dienststelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Dienststelle nur dann, wenn ihre Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwie- gend von einer Dienststelle im Gebiete des heutigen Landes Rheinland- Pfalz übernommen worden sind.
- (3) Für Personen, die in § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsver- hältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen aufgeführt sind, gelten die Vorschriften des Landesergänzungsgesetzes vom 31. Mai 1952 (GVBl S. 91).

§ 214

Staatsangehörigkeit

Ist bei einem Beamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit zu Unrecht angenommen worden, so steht dieser Mangel der Wirksamkeit der Ernennung nicht entgegen. Entsprechendes gilt für den Personenkreis des § 216.

§ 215

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkte in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

II. Abschnitt

Versorgungsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 216

Überleitung der Versorgungsempfänger

- (1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestands- beamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, die §§ 92, 95, 117, 127, 132 Abs. 2, 159 bis 167, 169 bis 173, 208 bis 211 und 219, für Ruhestandsbeamte auch die §§ 60, 84, 85, 88 Abs. 4 und 5 und 144 dieses Gesetzes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bis- herigem Recht mit folgenden Maßgaben:
1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
 2. Die §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (RGBl I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.

3. Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl I S. 580) des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (RGBl I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (RGBl I S. 1482) entfallen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften entfallen sind. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 117 Nr. 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt.
4. Es gelten die Mindestsätze nach § 123 Abs. 1 Satz 2, § 129 Satz 3 und § 132 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes; § 134 Abs. 2 und § 138 sind entsprechend anzuwenden.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz.

(2) Soweit bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bemessungsgrundlage bleibt unverändert; das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die §§ 160 Abs. 1, 217 Abs. 3 und 219 sind anzuwenden, § 134 findet keine Anwendung.
2. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Absatz 1 erhalten würde, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gelebt hätte.
3. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Maßgaben gewährt.
4. § 135 ist auch anwendbar auf die Hinterbliebenen eines früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes oder des bisherigen Beamtengesetzes von Rheinland-Pfalz ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.
5. § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl I S. 137) bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 128 Satz 2 Nr. 2, des § 130 Abs. 2 und 3, des § 131 oder des § 169 Abs. 3 versorgungsberechtigt sein würden; Entsprechendes gilt für die Fälle des § 169 Abs. 2. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Beamten, deren Versorgungsbezüge das Land oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 46, 47, 147, 148, 151, 152, 166 Abs. 2, 169 Abs. 1 Satz 3 und § 219 und für eine sich danach ergebende Versorgung Absatz 1 oder 2.

(5) Die §§ 1 und 2 Abs. 2 der Dritten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 31. Dezember 1948 (GVBl 1949 S. 6) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 217

Versorgungsrechtliche Übergangsregelungen

(1) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(2) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Ange-

stellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; § 121 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienste der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(3) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern; § 175 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen vor 1914 und an dem ersten und zweiten Weltkrieg,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 122 erhöht anrechenbar ist.

(5) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmt der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(6) Das Waisengeld nach § 169 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

§ 218

Besitzstandswahrung

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 123, 145) derjenigen Beamten, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis gestanden haben, berechnen sich aus dem bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Beamtenverhältnis nach bisherigem Recht, sofern dies für den Beamten günstiger ist. Der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge darf jedoch 75 v. H. nicht übersteigen.

§ 219

Kriegsunfallversorgung

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 140), den er während eines Beamtenverhältnisses in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 oder vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945

1. in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder
2. in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter oder
3. in Kriegsgefangenschaft infolge der ihr eigentümlichen Verhältnisse

erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder vor Eintritt in den Ruhestand verstorben, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt 75 v. H.

(2) Steht dem durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten Beamten keine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu, so wird ihm Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 142, 143 und 144 Abs. 1 bis 5 neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt der Verstorbene zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend bestritten hat. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 v. H. des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch 40 v. H. des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 150 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten die §§ 147, 148, für seine Hinterbliebenen die §§ 151, 152 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle von „66²/₃ v. H.“ „55 v. H.“ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 153, 154, 156 und 220 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne der §§ 59 Abs. 1 und 115 Abs. 2 sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(7) Zahlungen auf Grund der Absätze 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellten Anträgen ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die den Anspruch begründende Folge des Unfalles (Absatz 1) erst später bemerkbar geworden ist, oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist, den Antrag fristgerecht einzureichen. Der Antrag muß in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten, nachdem die den Anspruch begründende Folge des Unfalles bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Antragstellung weggefallen ist, gestellt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist. Anträge, die innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt seines Inkrafttretens gestellt.

(8) Unfallfürsorgeansprüche, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bestanden, bleiben unberührt.

§ 220

Gleichstellung von Dienst bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftslande.

(2) Der Beschäftigung im Sinne des § 117 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§ 216) die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger (§ 216) steht ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Dienst ihres Dienstherrn erlittenen Dienstunfall (§ 156 Abs. 1) gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

III. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 221

Richter

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die

Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt. Nicht anzuwenden sind die §§ 54, 68 und 71 dieses Gesetzes.

(2) Für die auf Lebenszeit ernannten Richter entscheidet in den Fällen des § 57 Abs. 3 und 5 die zuständige Disziplinarkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung für Richter vom 22. Dezember 1958 (GVBl 1959 S. 9) entsprechend. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird die Versetzung in den Ruhestand mit dem Ende des Monats wirksam, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(3) Für die Angelegenheiten der Richter ist weiteres ständiges ordentliches Mitglied des Landespersonalausschusses der ständige Vertreter des Ministers der Justiz; im Behinderungsfalle tritt an eine Stelle der jeweilige Vertreter im Amte. Übrige ordentliche Mitglieder sind drei auf Lebenszeit ernannte Richter.

(4) Die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amte befindlichen Richter gelten als Ruhegehalt im Sinne des § 171. Die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte.

§ 222

Beamte des Rechnungshofs

Auf die Mitglieder des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit genießen, sind die für Richter geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 221 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

IV. Abschnitt

Anpassung, Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften

§ 223

Anpassung von Rechtsvorschriften

Sind in Rechtsvorschriften, insbesondere in der Landesdisziplinarordnung und dem Landesbesoldungsgesetz, die Worte „Wartestand“, „Wartstandsbeamter“ und „Wartegeld“ enthalten, so werden sie durch die Worte „einstweiliger Ruhestand“, „Ruhestandsbeamter“ und „Ruhegehalt“ ersetzt.

§ 224

Ergänzung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt ergänzt:

„§ 11a

Planstellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes bezeichneten Aufgaben dauernd erforderlich sind.“

(2) Die Landesdisziplinarordnung vom 14. Januar 1957 (GVBl S. 3) wird wie folgt geändert:

Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

§ 117

(1) Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 33 zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig wäre, kann eine Untersuchung anordnen. Sie hat in diesem Falle einen Beamten mit der Untersuchung zu beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 86 bis 91 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtenengesetzes entlassen werden soll.

(3) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beamte auf Lebenszeit.“

(3) Das Landeswahlgesetz vom 7. Dezember 1950 (GVBl S. 317) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1959 (GVBl S. 23) wird wie folgt geändert:

a) § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Einstweiliger Ruhestand

(1) Ein unmittelbarer Landesbeamter oder Richter, der zum Mitglied des Landtags gewählt ist, tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den einstweiligen Ruhestand. Auf die Rechtsverhältnisse dieser Beamten und Richter sind die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über den einstweiligen Ruhestand sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag ist eine Verwendung im unmittelbaren Landesdienst unzulässig.“

b) § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag hat der unmittelbare Landesbeamte oder der Richter gegen den früheren Dienstherrn einen Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt.“

c) § 56 Abs. 3 wird gestrichen.

d) Folgender § 56 a wird eingefügt:

„§ 56 a

Berücksichtigung als Dienstzeit

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt bei Eintritt in das frühere Dienstverhältnis (§ 56) oder nach Beendigung der Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.“

(4) Das Landesgesetz über das Brandschutzwesen vom 11. Mai 1949 (GVBl S. 161) in der Fassung vom 12. November 1953 (GVBl S. 131) wird wie folgt geändert:

In § 17 Satz 1 werden die Worte „Berufs- und“ gestrichen.

§ 225

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, werden aufgehoben
1. das Beamtengesetz von Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 1949 (GVBl S. 605) in der Fassung vom 28. April 1951 - Landesbeamtengesetz - (GVBl S. 114) mit sämtlichen Änderungsvorschriften,
 2. die §§ 31 und 32 des Besoldungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1957 (GVBl S. 121),
 3. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I S. 433),
 4. das Polizeibeamtengesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl S. 42),
 5. Das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl I S. 377), nebst den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,
 6. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (RGBl I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (RGBl I S. 509),
 7. die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (RGBl I S. 1424).

(2) Ist in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach Absatz 1 aufgehoben sind, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 226

Weitergeltende Rechtsvorschriften

Die in § 225 Abs. 1 nicht aufgeführten Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetze und aus der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergebenden Änderungen in Kraft. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. § 57 Abs. 3 und § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes sowie die Bestimmungen der Landesver-

ordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 10. April 1954 (GVBl S. 61) gelten unverändert fort.

§ 227

Ermächtigung

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachminister; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Fachministers betreffen, erläßt dieser im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 228

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Der Ministerpräsident

Begründung

A. Allgemeines

Das im Lande Rheinland-Pfalz zur Zeit geltende Landesbeamtengesetz vom 13. Dezember 1949 (GVBl S. 605) i. d. F. vom 28. April 1951 (GVBl S. 114) - LBG - beruht im wesentlichen auf einer Neufassung des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl I S. 39). Da die Landesverfassung in den Artikeln 125 und 126 die Beibehaltung des Berufsbeamtentums ausdrücklich vorschreibt, konnte sich der Landesgesetzgeber im Jahre 1949 darauf beschränken, das Deutsche Beamtengesetz aus dem Jahre 1937 von nationalsozialistischem Gedankengut zu befreien und das Beamtenrecht entsprechend den Grundsätzen eines demokratischen Staatswesens wieder herzustellen. In der Folgezeit ist das Landesbeamtengesetz wiederholt geändert worden, so durch das Landesergänzungsgesetz vom 31. Mai 1952 (GVBl S. 91), das Landesgesetz zur Änderung des Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1952 (GVBl S. 155), das Landesgesetz vom 16. Dezember 1953 (GVBl S. 140), das Ministergesetz vom 17. Juli 1954 (GVBl S. 91), das Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1954 (GVBl S. 117) und das Landesbesoldungsgesetz vom 22. Juli 1957 (GVBl S. 121).

Nachdem in Ausführung des Artikels 33 Abs. 5 GG das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 - BBG - (BGBl I S. 551) erlassen ist und der Bundesgesetzgeber auf Grund des Artikels 75 Nr. 1 GG das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG -) vom 1. Juli 1957 (BGBl I S. 667) erlassen hat, ist das Land nunmehr verpflichtet, sein Beamtenrecht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des BRRG nach diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln (§ 1 BRRG).

Der vorliegende Entwurf des Landesbeamtengesetzes beachtet die durch das Rahmengesetz gezogenen Schranken, übernimmt jedoch im übrigen weitgehend das bisherige Landesrecht. Im Aufbau lehnt sich der Entwurf allerdings stark an das BRRG, das BBG und die inzwischen ergangenen Beamtengesetze der übrigen Bundesländer an. Dies erschien nicht nur zur Wahrung der Rechtseinheit, sondern auch im Interesse einer leichteren Handhabung der einzelnen Vorschriften durch die Praxis dringend geboten. Aus dem gleichen Grunde wurden die Vorschriften des BRRG in den Fällen wörtlich übernommen, in denen dieses sich nicht darauf beschränkt, lediglich Rahmenvorschriften zu erlassen, sondern einzelne Materien bereits abschließend regelt, ohne dem Landesgesetzgeber Raum für eine eigene Ausgestaltung zu lassen.

Im nachfolgenden ist bei einer Übereinstimmung von Vorschriften des BRRG mit dem bisherigen LBG grundsätzlich nur die einschlägige Bestimmung des BRRG angeführt. Die Begründung erläutert im übrigen lediglich diejenigen Vorschriften des Entwurfs näher, die über die Bestimmungen des BRRG hinaus zur Ausfüllung von Rahmenvorschriften eigene landesrechtliche Regelungen enthalten.

B. Im einzelnen

Erster Teil

Zu §§ 1 bis 4:

§ 1 Abs. 1 des Entwurfs enthält im Gegensatz zum bisherigen Landesrecht eine ausdrückliche Bestimmung über den Geltungsbereich des Gesetzes. Absatz 2 entspricht dem § 135 BRRG.

§ 2 übernimmt die Vorschrift des § 121 BRRG, die - ebenso wie die sonstigen Bestimmungen in Kapitel II BRRG - bereits unmittelbar und einheitlich für alle Bundesländer gilt; ihm kommt daher nur deklaratorische Bedeutung zu. - § 3 Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 2 Abs. 1 LBG; Absatz 2 enthält den gleichen Grundgedanken wie § 2 Abs. 3 Satz 1 LBG (vgl. auch § 2 Abs. 2 BBG). - § 4 Abs. 1 stimmt wörtlich mit § 3 Abs. 1 BBG, § 4 Abs. 2 mit § 2 Abs. 5 LBG überein.

Zu §§ 5 bis 7:

§ 5 kennzeichnet entsprechend § 1 LBG das Beamtenverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis.

§ 6 regelt unter Übernahme von § 2 Abs. 2 und 3 BRRG die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Die entsprechende Vorschrift des § 149 LBG stellt in erster Linie auf haushaltsrechtliche Erwägungen ab und fordert ähnliche Voraussetzungen für die Einrichtung von Planstellen (vgl. im übrigen auch § 224 Abs. 1 des Entwurfs).

§ 3 BRRG zählt die möglichen Arten des Beamtenverhältnisses abschließend auf und läßt keinen Raum für eine abweichende landesrechtliche Regelung. Der Entwurf enthält daher in § 7 Abs. 1 die Vorschrift des § 3 Abs. 1 BRRG im Wortlaut. § 7 Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem § 150 Abs. 1 LBG.

Zu §§ 8 bis 17:

§ 8 enthält grundsätzliche, dem bisherigen Beamtengesetz nur teilweise bekannte Vorschriften über die Beamtenernennung. Die Absätze 1 und 2

des Entwurfs folgen dem Vorbilde des § 5 Abs. 1 und 2 BRRG; Absatz 2 entspricht auch teilweise dem § 27 Abs. 1 LBG. Da nach § 115 Abs. 3 BRRG ein Ehrenbeamtenverhältnis nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt werden kann, ist in § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs lediglich eine Verweisung auf § 7 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen.

§ 8 Abs. 3 des Entwurfs macht von dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3 Satz 2 BRRG Gebrauch und regelt die Rechtsfolgen von Formmängeln der Ernennungsurkunde bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Der § 8 Abs. 4 entspricht dem § 25 LBG. Absatz 5 des Entwurfs geht auf einen Vorbehalt in § 116 BRRG zurück (vgl. § 10 Abs. 3 BBG).

§ 9 des Entwurfs übernimmt in Absatz 1 die Vorschrift des § 4 Abs. 1 BRRG. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist künftig nicht mehr davon abhängig, daß der Bewerber volljährig ist. § 9 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt aber andererseits, daß in das Beamtenverhältnis nur berufen werden kann, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; Ausnahmen hiervon sind nach Absatz 3 Satz 2 zulässig, hierbei ist jedoch § 38 Abs. 1 Nr. 3 (Altersgrenze) zu beachten. § 9 Abs. 2 des Entwurfs sieht entsprechend § 4 Abs. 3 BRRG die Möglichkeit vor, in das Beamtenverhältnis auch Nichtlaufbahnbewerber (andere Bewerber) zu berufen; ausgenommen hiervon sind lediglich solche Laufbahnen, bei denen auf Grund von Rechtsvorschriften oder wegen der Eigenart ihrer Aufgaben eine besondere Vorbildung und Fachausbildung verlangt wird.

§ 10 wird in seinem Absatz 1 den Erfordernissen des § 7 BRRG gerecht. § 10 Abs. 2 entspricht § 12 Abs. 1 BRRG.

§ 11 hat § 6 BRRG zur Grundlage; Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem § 9 Abs. 1 BBG. Absatz 2 stellt eine wörtliche Übernahme des § 6 Abs. 2 BRRG dar.

§ 12 trägt der Vorschrift des § 12 Abs. 2 BRRG Rechnung, entspricht weiterhin aber auch den §§ 3 Abs. 2, 9 und 14 der Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 (RGBl I S. 893).

§ 13 übernimmt die Regelung des § 24 Abs. 1 LBG für unmittelbare Landesbeamte. Unmittelbare Landesbeamte sind auch die Beamten des Landtages. Sie werden von dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vorstand des Landtages ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt (Art. 85 Abs. 3 der Landesverfassung; § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 42, 61 Abs. 1 des Entwurfs).

In den §§ 14 und 15 des Entwurfs ist die bisherige Terminologie (§§ 31, 32 LBG) aufgegeben, da die §§ 8 bis 10 BRRG dies erfordern. Die Fälle der Nichtigkeit und Rücknahme eines Ernennungsaktes sind rahmenrechtlich abschließend und für den Landesgesetzgeber bindend geregelt.

§ 14 Abs. 1 enthält die Vorschrift des § 8 Abs. 1 BRRG im Wortlaut. § 14 Abs. 2 bestimmt auf Grund des in § 10 BRRG dem Landesgesetzgeber eingeräumten Vorbehalts, daß eine Ernennung nichtig ist, wenn sie ohne die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses erfolgt ist. Absatz 3 entspricht wörtlich dem § 8 Abs. 2 BRRG. Absatz 4 übernimmt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei der Ernennung von Wahlbeamten eine in § 14 Abs. 4 des schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetzes enthaltene Regelung und macht die Ernennung eines Wahlbeamten von dem rechtswirksamen Beschluß der für die Wahl zuständigen Stelle abhängig. Absatz 5 knüpft in seinem Satz 1 an die Vorschrift des § 33 Abs. 1 LBG an.

§ 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfs übernimmt die Vorschrift des § 9 BRRG in vollem Wortlaut. Absatz 3 dient der Klarstellung und entspricht der in den Beamtengesetzen anderer Bundesländer vorgesehenen Regelung.

§ 16 Abs. 1 wandelt den § 33 Abs. 2 LBG - entsprechend den Ausführungen zu §§ 14 und 15 des Entwurfs (vgl. oben) - folgerichtig ab. Die Rücknahme der Ernennung bewirkt nach § 16 Abs. 2, daß das Beamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat.

§ 17 entspricht sinngemäß dem § 34 LBG. Da sich aus § 34 letzter Satz LBG nicht ohne weiteres ergibt, daß auch gezahlte Versorgungsbezüge belassen werden können, hat nunmehr der Entwurf die Bestimmung entsprechend ergänzt.

Zu §§ 18 bis 30:

Der 3. Titel sieht in § 18 Abs. 1 vor, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Laufbahnen der Beamten erläßt. Eine ähnliche Ermächtigung fand sich bereits in § 154 LBG. Die Landesregierung hat hiervon jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht, so daß die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl I S. 371) - LVO - sowie die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 (RGBl I S. 893) weiterhin in Kraft geblieben sind (vgl. § 166 Abs. 3 Buchst. a LBG). Abweichend vom bisherigen Landesrecht enthält der Entwurf nunmehr - den bindenden Vorschriften des BRRG (§§ 11 bis 16) folgend - bereits die wesentlichsten Grundsätze für die in der Landesverordnung zu treffenden näheren Bestimmungen über die Laufbahnen der Beamten; einschneidende Änderungen gegenüber dem bisherigen Landesrecht ergeben sich insoweit nicht.

§ 20 Abs. 1 und 2 des Entwurfs entspricht dem unmittelbar und einheitlich für alle Bundesländer geltenden § 122 BRRG. Diese Vorschrift des Entwurfs hat daher lediglich deklaratorische Bedeutung.

Die §§ 22 bis 25 des Entwurfs regeln in Anlehnung an die Bestimmungen der LVO die allgemeinen Laufbahnerfordernisse für den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst*). Es handelt sich hierbei jedoch jeweils nur um die Mindestvoraussetzungen für die Anstellung, Beförderung und den Aufstieg in den Laufbahnen. Der Entwurf hat darauf verzichtet, die Anforderungen für Laufbahnbewerber gegenüber dem bisherigen Recht allgemein heraufzusetzen. Dem vereinzelt vorgetragenen Wunsche, den Besitz des Reifezeugnisses als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen des gehobenen Dienstes zu fordern, konnte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden; bei Bewerbern mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder dem Nachweis einer entsprechenden Schulbildung kann sich jedoch der Vorbereitungsdienst verkürzen (§ 24 Nr. 2).

§ 26 Abs. 2 des Entwurfs sieht Ausnahmebestimmungen für Beamte besonderer Fachrichtungen vor. Absatz 3 Satz 2 gestattet, in besonderen Härtefällen - z. B. bei Spätheimkehrern - den Vorbereitungsdienst abzukürzen.

Die in § 27 Abs. 1 vorgesehene Probezeit entspricht der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a geforderten Voraussetzung für die Ernennung von Beamten auf Lebenszeit.

Das BRRG geht davon aus, daß der Nachwuchs für die Beamtenschaft regelmäßig aus den Reihen der Laufbahnbewerber gewonnen wird. Nach § 4 Abs. 3 BRRG darf die Zulassung anderer Bewerber aber nicht durch landesrechtliche Bestimmungen völlig ausgeschlossen werden; vielmehr ist durch Gesetz zu regeln, inwieweit von den für Laufbahnbewerber vorgeschriebenen Voraussetzungen bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. - §§ 28 bis 30 des Entwurfs tragen dieser rahmenrechtlichen Vorschrift im einzelnen Rechnung. Nach § 28 Abs. 2 ist die Befähigung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuß festzustellen; ausgenommen hiervon sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs lediglich bestimmte Fachkräfte, z. B. Angehörige technischer oder ärztlicher Berufe, bei denen auf eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung nicht verzichtet werden kann.

§ 29 lehnt sich in Absatz 1 an § 22 Abs. 1 und 2 BRRG an; Absatz 2 sieht für andere Bewerber eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren vor; die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Finanzen Ausnahmegenehmigungen erteilen, falls der Bewerber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 30 regelt die Anrechnung von Dienstzeiten im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf die Probezeit anderer Bewerber.

Zu §§ 31 bis 33:

Während das bisherige LBG keine Bestimmungen über die Abordnung der Beamten enthält, übernimmt § 31 des Entwurfs nunmehr die Regelung des § 17 BRRG; danach kann der Beamte vorübergehend zu einer seinem Amte entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Lande Berlin abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. Das Beamtenverhältnis als solches wird durch die Abordnung zwar nicht berührt, indessen finden auf den zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamten grundsätzlich die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten Anwendung (§ 31 Abs. 2).

§ 32 Abs. 1 des Entwurfs trägt den Erfordernissen des § 18 Abs. 1 BRRG Rechnung, entspricht im übrigen aber weitgehend dem § 35 LBG. Der Entwurf glaubte auf die bisher in § 35 letzter Satz LBG enthaltene Bestimmung, wonach anerkannte Kriegs- und Arbeitsbeschädigte bei Versetzungen rücksichtsvoll zu behandeln sind, verzichten zu können, da die besondere Rücksichtnahme auf diesen Personenkreis den Dienstherrn ohnehin bereits als allgemeine Fürsorgepflicht obliegt; die Aufnahme einer solchen Vorschrift könnte zudem zu einer Benachteiligung von Beamten führen, die aus anderen Gründen Anspruch auf eine gleiche Behandlung haben. - Neu für das Landesbeamtenrecht ist die in § 32 Abs. 2 enthaltene Vorschrift, wonach mit Zustimmung des Beamten seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig ist (vgl. § 18 Abs. 2 BRRG).

§ 33 regelt die Zuständigkeit bei Abordnungen und Versetzungen; diese werden entsprechend § 123 Abs. 2 BRRG von der abgebenden Stelle verfügt (vgl. dagegen DVO Nr. 2 Satz 4 zu § 35 DBG).

Zu §§ 34, 35

§ 34 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt wörtlich die Vorschrift des § 19 BRRG über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger

*) In strenger Anlehnung an die Begriffsbestimmung des § 19 Abs. 2 müßte es zwar am Eingang der §§ 22 bis 25 jeweils lauten: „Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe ...“; aus sprachlichen Gründen wurde jedoch in Übereinstimmung mit den Gesetzentwürfen der anderen Bundesländer und den §§ 16 ff. BRRG davon abgesehen und lediglich „Laufbahn“ verwandt.

bei Auflösung oder Umbildung von Behörden. In Ergänzung der rahmenrechtlichen Vorschrift bestimmt § 34 Abs. 1 Satz 3 jedoch ferner, daß die Versetzung des Beamten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen sein muß. - Absatz 2 macht von dem Vorbehalt des § 20 BRRG Gebrauch und hat § 43 LBG - insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung auf Zeitbeamte und der Übernahme der Schutzfrist von drei Monaten - zum Vorbild.

Die §§ 128 bis 133 BRRG, die die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften regeln, gelten einheitlich und unmittelbar für alle Bundesländer. Die Vorschriften dürften jedoch in der Praxis nur selten zur Anwendung kommen, so daß eine vollständige Übernahme der Bestimmungen des BRRG in das neue LBG entbehrlich erscheint. Um das Gesetz zu entlasten, sieht daher § 35 des Entwurfs - dem Vorbild des bayerischen LBG folgend - lediglich vor, daß sich die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III (§§ 128 bis 133) des BRRG richtet.

Zu §§ 36 bis 43:

Der Entwurf faßt die Gründe, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, in § 36 zusammen. Entsprechend dem Sprachgebrauch des BRRG und des BBG wurde der Begriff des „Ausscheidens“ aus dem Beamtenverhältnis im Gegensatz zu §§ 50 ff. LBG vermieden. Stattdessen ist in den Fällen des bisherigen Ausscheidens entweder die „Entlassung“ des Beamten vorgesehen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs - gegenüber den §§ 51, 52 LBG -) oder der Ausdruck „Verlust der Beamtenrechte“ (§ 44 des Entwurfs - gegenüber § 53 LBG -) verwandt worden. Sachlich ergeben sich hieraus keine Änderungen.

§ 37 Abs. 1 Nr. 3 entspricht dem § 98 Satz 1 BRRG. - Die Aufnahme von § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs ist durch § 125 Satz 1 und 3 BRRG geboten. § 37 Abs. 2 macht von dem Vorbehalt des § 22 Abs. 2 BRRG Gebrauch und sieht - mit gewissen Ausnahmen - die Entlassung des Beamten vor, falls er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt.

Während § 37 des Entwurfs die Entlassung kraft Gesetzes behandelt, regelt § 38 die Fälle der Entlassung durch Verwaltungsakt. § 38 Abs. 1 entspricht dem § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BRRG, wobei der in § 38 Abs. 1 Nr. 2 angesprochene Personenkreis sich weitgehend mit den §§ 40 und 41 des Entwurfs genannten Beamtengruppen (Beamte auf Probe und auf Widerruf) deckt. § 38 Abs. 2 macht von dem Vorbehalt des § 33 Abs. 2 BRRG Gebrauch. Die Ausnahmen in Absatz 2 Nr. 1 sind durch § 7 des Rechtsstellungsgesetzes des Bundes vom 4. August 1953 (BGBl I S. 777) bedingt. Absatz 2 Nr. 2 trägt dem § 55 des Landeswahlgesetzes i. d. F. vom 12. Januar 1959 (GVBl S. 23 ff.) Rechnung. Nach Absatz 2 Nr. 3 ist ein Beamter zu entlassen, der z. Z. seiner Ernennung Mitglied einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn war und nicht innerhalb angemessener Frist sein Mandat niederlegt. Rechtsvorschriften, nach denen ein Beamter kraft Gesetzes einer Vertretungskörperschaft angehört, bleiben unberührt.

Die schon im LBG (§ 59) vorgesehene Entlassung auf eigenen Antrag ist auch rahmenrechtlich (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) als zwingender Entlassungsgrund vorgeschrieben. § 39 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt im wesentlichen die bisherige landesrechtliche Regelung; Absatz 2 sieht allerdings nunmehr gewisse Fristen vor, um eine ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte sicherzustellen.

§ 40 regelt einige weitere Entlassungsgründe für Beamte auf Probe. - Der im Probebeamtenverhältnis stehende politische Beamte kann entsprechend § 31 Abs. 2 BRRG jederzeit entlassen werden (§ 40 Abs. 2 des Entwurfs).

Der Beamte auf Widerruf genießt den geringsten Entlassungsschutz. Die Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs wird der Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 1 BRRG gerecht.

§ 43 des Entwurfs behandelt - ähnlich wie § 67 LBG - die Wirkungen der Entlassung von Beamten.

Zu §§ 44 bis 47:

§ 44 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem § 53 LBG; neu hinzugekommen sind jedoch in § 44 Nr. 3 die Tatbestände der Staatsgefährdung (§§ 88 ff. StGB) sowie die im Schlusssatz geregelten beamtenrechtlichen Folgen der Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG).

§ 47 des Entwurfs übernimmt im Grundsatz die Regelung des § 55 LBG. Absatz 2 ist allerdings nach dem Vorbild des § 51 Abs. 2 BBG gegenüber der Fassung des LBG erheblich gekürzt.

Zu §§ 49 bis 61:

Der Entwurf faßt die rechtlich verschiedenen Vorgänge des Eintritts in den Ruhestand (kraft Gesetzes und auf Grund eines Verwaltungsaktes) in den §§ 49 bis 61 zusammen. Da das BRRG dem Landesgesetzgeber nicht gestattet, das Rechtsinstitut des Wartestandes weiter aufrechtzuerhalten, sind die in §§ 43 bis 49 LBG enthaltenen Vorschriften über den Wartestand nunmehr durch die Bestimmungen über den einstweiligen Ruhestand ersetzt worden.

§ 49 des Entwurfs hebt aus dem Kreise der Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, die Gruppe der sogenannten „politischen Beamten“ besonders hervor; es handelt sich hierbei um Beamte, die bei Ausübung ihres Amtes in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (§ 31 Abs. 1 BRRG). § 49 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs unterscheidet sich von dem Katalog des § 44 LBG dadurch, daß von den Leitern staatlicher Polizeibehörden (§ 44 Nr. 5 LBG) nur noch die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Für den einstweiligen Ruhestand gelten grundsätzlich die Vorschriften über den Ruhestand (§ 50 des Entwurfs).

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist nach § 52 verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Eine ähnliche Bestimmung fand sich bereits in § 47 Abs. 2 LBG für Wartestandsbeamte.

§ 53 des Entwurfs hält - dem § 69 Abs. 1 LBG folgend - an der bisherigen regelmäßigen Altersgrenze (65. Lebensjahr) fest. Um Störungen im Schulbetriebe zu vermeiden, ist in § 53 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs jedoch bestimmt, daß Lehrkräfte erst mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. - Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, als dauernd in den Ruhestand versetzt (§ 53 Abs. 2).

Nach § 54 des Entwurfs kann die Landesregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde und mit Zustimmung des Beamten - ähnlich wie bisher nach § 70 LBG - den Eintritt in den Ruhestand unter besonderen Voraussetzungen über das 65. Lebensjahr hinauschieben; dies gilt im Interesse einer einheitlichen Handhabung für alle Beamten im Sinne des § 1. In den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs kann die oberste Dienstbehörde die Altersgrenze bis zum 65. Lebensjahr verlängern.

§ 55 des Entwurfs übernimmt den § 73 LBG. Von der Übernahme des § 73 Abs. 1 letzter Satz LBG (besondere Rücksichtnahme auf Kriegs- und Arbeitsbeschädigte) ist aus den gleichen Gründen wie zu § 32 Abs. 1 des Entwurfs abgesehen worden. Ebenso entspricht das im § 56 vorgesehene Verfahren (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten) im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 74 LBG.

Über die Versetzung in den Ruhestand ist nach § 26 Abs. 2 BRRG in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden, wenn der Beamte Einwendungen erhebt. Der Entwurf trägt dieser zwingenden rahmenrechtlichen Vorschrift in § 57 Rechnung; die Bestimmung hat § 44 BBG zum Vorbild. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und mit Rücksicht darauf, daß dem Beamten ohnehin der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offensteht, wurde allerdings § 44 Abs. 5 letzter Satz BBG nicht in den Entwurf aufgenommen.

§ 58 schließt sich an § 72 LBG an.

Der Beamte auf Probe ist nach § 59 Abs. 1 des Entwurfs in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden ist. - Darüber hinaus kann er nach Absatz 2 in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Dienstunfähigkeit auf anderen Gründen beruht. Die Vorschrift trägt dem § 27 Abs. 2 BRRG Rechnung; im übrigen gleicht sie weitgehend der bisherigen landesrechtlichen Regelung (§ 76 LBG) für Widerrufsbeamte.

Nach dem LBG gibt es keine Möglichkeit, einen Ruhestandsbeamten, der wieder dienstfähig geworden ist, gegen seinen Willen erneut in das aktive Beamtenverhältnis zu berufen. § 60 Abs. 1 des Entwurfs macht nunmehr von der Ermächtigung des § 29 Abs. 2 BRRG Gebrauch und beseitigt damit diesen - besonders im Hinblick auf jüngere Beamte - unerwünschten Zustand. Absatz 2 behandelt den sogenannten Reaktivierungsanspruch, d. h. das Recht des Beamten, ihn nach völliger Herstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb einer bestimmten Frist wieder im aktiven Dienst zu verwenden.

Zu §§ 62 bis 83:

Der Entwurf widmet (ähnlich wie das LBG) der rechtlichen Stellung des Beamten einen besonderen Abschnitt. Bei den Bestimmungen des 1. Titels (§§ 62 bis 83), der sich mit den Pflichten des Beamten befaßt, war zu beachten, daß die allgemeinen Grundsätze über die Amts- und Berufspflichten des Beamten rahmenrechtlich bindend vorgeschrieben sind.

§ 62 übernimmt § 35 BRRG im Wortlaut.

Während § 36 BRRG sich darauf beschränkt, die Verpflichtung des Beamten zum vollen Einsatz seiner Arbeitskraft und zur uneigennütigen Amtsführung auszusprechen, glaubte der Entwurf auf das in § 3 Abs. 4 LBG enthaltene Streikverbot nicht verzichten zu können (§ 63 Abs. 2); damit soll erneut zum Ausdruck gebracht werden, daß Dienstverweigerung und Arbeitsniederlegung zur Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen mit der Stellung des Beamten nicht vereinbar sind.

§ 64 hat § 37 BRRG zum Vorbild.

Der Beamte trägt nach § 65 des Entwurfs für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Im Unter-

schied zu § 7 LBG sieht Absatz 2 vor, daß der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen hat (§ 38 Abs. 2 BRRG).

Der Beamte ist verpflichtet, einen Diensteid zu leisten (§ 66); die Eidesformel enthält nunmehr - entsprechend § 40 Abs. 1 Satz 2 BRRG - auch eine Verpflichtung auf das Grundgesetz. Absatz 4 gewinnt vor allem im Bereiche der Hochschulverwaltung bei der Berufung ausländischer Assistenten und Professoren praktische Bedeutung.

§ 67 regelt in Anlehnung an § 5 LBG den Ausschluß und die Befreiung von Amtshandlungen. Das BRRG enthält zwar insoweit keine Bestimmungen; sie erscheinen aber im Interesse der Sauberkeit des Berufsbeamtentums unerlässlich.

Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (§ 69 des Entwurfs) sind aus § 39 BRRG übernommen worden; sie decken sich im übrigen weitgehend mit den §§ 8, 9 LBG.

§ 70 enthält die gleichen Grundsätze wie § 8 Abs. 4 LBG; er ist jedoch sprachlich klarer gefaßt.

§ 71 hat im Unterschied zum bisherigen Landesrecht (§ 10 Abs. 1 LBG) auf die Worte „gegen angemessene Vergütung“ verzichtet; dies erschien zur Wahrung der Rechtseinheit geboten. Weder das BBG (§ 64) noch die Beamtengesetze der Länder bzw. deren Entwürfe machen die Verpflichtung des Beamten zur Übernahme einer Nebentätigkeit von der Zahlung angemessener Vergütung abhängig. In Bayern stimmt zwar das geltende Beamtenrecht noch mit § 10 LBG überein; der Entwurf eines neuen bayerischen Beamtengesetzes hat sich indessen dem Vorbilde der übrigen Länder angeschlossen. Mit seiner jetzigen Fassung kehrt der vorliegende Entwurf zu der Regelung des alten DBG (§ 10) zurück.

Nach § 65 Abs. 1 BBG bedarf der Beamte zur Übernahme bestimmter Nebentätigkeiten der „vorherigen Genehmigung“; der Entwurf spricht dagegen in § 72 Abs. 1, der dem § 65 Abs. 1 BBG entspricht, lediglich von „Genehmigung“, da davon ausgegangen wird, daß im Bereiche des öffentlichen Rechts Genehmigungen stets vorher zu erteilen sind. - § 72 Abs. 1 weicht ferner von § 10 Abs. 2 LBG insofern ab, als dessen Nummer 4 mit Rücksicht auf die Gleichberechtigung der Geschlechter gestrichen werden mußte. Absatz 1 Nr. 2 ist gegenüber § 10 Abs. 2 Nr. 2 LBG durch eine - wenn auch nicht erschöpfende - Aufzählung besonders wichtiger Nebentätigkeiten erweitert worden. - Während es bisher im freien Ermessen des Dienstherrn stand, die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit zu erteilen, sieht nunmehr § 72 Abs. 2 zwingende Versagungsgründe vor. Die Frage, ob eine Nebentätigkeit genehmigungsbedürftig ist, kann indessen erst im Zusammenhang mit dem Katalog des § 73 endgültig beantwortet werden, da § 73 gegenüber § 72 lex specialis ist (wegen der Besonderheit zu § 73 Abs. 1 Nr. 1 vgl. die nachstehenden Ausführungen).

§ 73 Abs. 1 ist - soweit die Nummern 2 bis 6 in Betracht kommen - zwingend durch § 42 Abs. 2 BRRG vorgeschrieben. Absatz 1 Nr. 1 wurde, Wünschen der Praxis folgend, neu aufgenommen; es handelt sich um eine unentgeltliche und grundsätzlich in der Freizeit auszuübende Tätigkeit, wie sie beispielsweise ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten, Kreisausschußmitgliedern sowie Schöffen und Geschworenen obliegt. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die in § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs genannten Ehrenämter (Vormundschaft, PflEGschaft, Testamentsvollstreckung), da sie keine Ämter im beamtenrechtlichen, sondern solche im Sinne des BGB sind (vgl. Fischbach, Komm. z. BBG, 2. Aufl., Anm. I 1 zu § 65 BBG). Im übrigen bedeutet diese Regelung lediglich eine Bestätigung der bisherigen Praxis.

§ 76 übernimmt den § 69 Nr. 1 und 2 BBG; gegen die Aufnahme der Nummer 3 des § 69 BBG bestanden jedoch im Hinblick auf § 42 Abs. 1 BRRG rechtliche Bedenken. Nummer 3 des Entwurfs trägt den Bedürfnissen der Praxis, u. a. im Hochschulbereiche, Rechnung.

§ 77 entspricht dem § 15 LBG.

Die Arbeitszeit der Beamten (§ 79 des Entwurfs) ist bereits durch die Landesverordnung vom 30. Oktober 1958 (GVBl S. 179) geregelt. Die in § 16 Abs. 1 LBG vorgeschriebene Anhörung der Berufsvertretung ergibt sich schon aus § 102 des Entwurfs. - Absatz 2 bringt für die Beamten gegenüber dem § 16 Abs. 2 LBG eine nicht unerhebliche Besserstellung.

Während § 17 LBG sowohl das Fernbleiben vom Dienste als auch den Urlaub des Beamten (einschließlich des Erholungsurlaubs) regelt, behandelt der Entwurf das Fernbleiben vom Dienste im Titel „Pflichten“ (§ 80 des Entwurfs), den Anspruch des Beamten auf Erholungsurlaub dagegen in § 98 unter dem Titel „Rechte“. Sachlich ist durch diese Trennung jedoch keine Änderung eingetreten (vgl. § 17 LBG i. V. m. der Durchführungsverordnung zum DBG vom 29. Juni 1937 - RGBl I S. 669 - zu § 17 Nr. 2).

§ 82 hat den Begriff „Wohnort“ (§ 18 LBG) durch „Dienstort“ ersetzt und kommt damit, dem Beispiel des § 75 BBG folgend, Erfordernissen der Praxis entgegen.

Nach § 83 kann der zuständige Minister - vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung - durch Verwaltungsvorschriften Bestimmungen über die Dienstkleidung (einschließlich der Dienstkleidung für entlassene und Beamte im Ruhestand) treffen. Wegen der Sondervorschriften für die Dienstkleidung der Kommunalbeamten vgl. § 177.

Zu §§ 84, 85:

§ 84 Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 22 Abs. 1 Satz 1 LBG und dem § 45 Abs. 1 BRRG. Absatz 2 hat die Vorschrift des § 77 Abs. 2 BBG übernommen; dabei haben die Bestimmungen über die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis (§§ 52, 60 Abs. 1), die das LBG nur zum Teil kennt, die Aufnahme der Nummer 4 erforderlich gemacht. Im übrigen ist durch die Einbeziehung der „früheren Beamten mit Versorgungsbezügen“ in Absatz 2 eine Angleichung des LBG an § 1 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung erfolgt.

§ 85 hat § 46 BRRG zum Vorbild. Anders als nach bisherigem Recht (§ 23 Abs. 1 LBG) trifft Absatz 1 des Entwurfs eine Unterscheidung dahin, ob der Beamte die pflichtwidrige, schadenverursachende Handlung in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes begangen hat oder nicht. Im letzteren Falle haftet der Beamte seinem Dienstherrn gegenüber bei jeder Art von Verschulden; für Handlungen im Rahmen der Amtsausübung haftet er dagegen dann nicht, wenn ihm nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Durch diese Neuregelung wird ein innerer Widerspruch beseitigt, an dem die bisher geltende Regelung gelitten hatte. Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer (§ 85 Abs. 1 Satz 2) und mittelbarer (§ 85 Abs. 2) Schädigung des Dienstherrn hat damit für die Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn im Innenverhältnis erheblich an Bedeutung verloren (vgl. Plog-Widow, Anm. A 1 zu § 78 BBG). - Absatz 3 übernimmt die bisher in der Verordnung zur Durchführung des DBG vom 29. Juni 1937 (RGBl I S. 669) zu § 23 Nr. 2 enthaltene Regelung.

Zu §§ 86 bis 101:

§ 86 folgt dem Wortlaut des § 48 BRRG (vgl. auch § 36 LBG).

§ 87 des Entwurfs sieht, ebenso wie § 80 BBG, eine Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung die Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Schwerbeschädigtengesetzes näher zu regeln.

§ 88 lehnt sich grundsätzlich an § 37 LBG an. Absatz 2 ist durch § 117 BRRG bedingt.

Die §§ 89 ff. enthalten die grundsätzlichen Regelungen über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

§ 90 Abs. 1 Satz 2 trägt den Fällen Rechnung, in denen eines der Ämter dem Dienstbereich eines nicht dem Landesbeamtengesetz unterliegenden Dienstherrn angehört. - Absatz 2 überträgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei mittelbaren Landesbeamten der obersten Aufsichtsbehörde die Bestimmung des Amtes, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

§ 91 Abs. 2 entspricht wörtlich § 50 Abs. 2 BRRG (vgl. auch § 86 Abs. 2 BBG).

§ 92 Abs. 1 übernimmt § 50 Abs. 1 BRRG, Absatz 2 den § 53 Abs. 1 BRRG (vgl. im übrigen § 31 des Landesbesoldungsgesetzes, der durch § 225 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben wird).

§ 93 Abs. 1 entspricht dem § 50 Abs. 4 BRRG. Absatz 2 stellt klar, daß Verwaltungsakte, durch die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine höhere als nach dem Besoldungs- oder Versorgungsrecht zulässige Besoldung oder Versorgung gewährt wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben sind. Dies entspricht nicht nur dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sondern ist darüber hinaus auch durch § 93 Abs. 1 des Entwurfs geboten, der gesetzwidrige Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche über Dienst- und Versorgungsbezüge schlechthin für unwirksam erklärt.

§ 94 entspricht dem § 39 LBG und trägt gleichzeitig dem § 51 BRRG Rechnung. Soweit sich das Rahmenrecht auch mit versorgungsrechtlichen Ansprüchen befaßt, finden sich die entsprechenden Bestimmungen im zweiten Teile des Entwurfs (Versorgung).

§ 95 stellt eine Übernahme des § 52 BRRG dar. Im Gegensatz zum bisherigen Landesrecht werden nunmehr nicht nur die Versorgungs-, sondern auch die Dienstbezüge des Beamten erfaßt.

Nach dem LBG konnte ein Sachschaden nur dann ersetzt werden, wenn er bei einem Dienstunfall entstanden war. Nunmehr gibt § 96 des Entwurfs die Möglichkeit, dem Beamten auch Ersatz für solche Gegenstände zu leisten, die bei Ausübung des Dienstes unverschuldet beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sind, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist. Die Vorschrift, die einem berechtigten Bedürfnis der Praxis entgegenkommt, ist als „Kann-Bestimmung“ gefaßt, so daß übermäßige Forderungen abgewehrt werden können.

§ 97 gleicht dem § 40 LBG.

Der Anspruch des Beamten auf einen jährlichen Erholungsurlaub ist in § 55 BRRG geregelt; § 98 des Entwurfs trägt dem i. V. m. den Bestimmungen der Urlaubsverordnung vom 14. April 1956 (GVBl S. 45) Rechnung. Wegen der in § 17 Abs. 3 LBG vorgesehenen Anhörung der Berufsvertretung wird auf § 102 des Entwurfs, im übrigen auf die Bemerkungen zu § 80 des Entwurfs Bezug genommen.

Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Hierzu gehören nach § 99 Abs. 1 nicht die Prüfungsakten. Einsicht in die Personalakten kann unter bestimmten Voraussetzungen auch den Hinterbliebenen eines Beamten gewährt werden (Absatz 2). Auf Antrag des Beamten kann auch ein Bevollmächtigter die Personalakten einsehen (Absatz 3).

§ 100 übernimmt im wesentlichen § 57 BRRG und gewährleistet dem Beamten das sogenannte Koalitionsrecht.

§ 102 sieht eine Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände vor, wenn beamtenrechtliche Verhältnisse allgemein durch Rechtsvorschriften geregelt werden. Der Entwurf geht damit über § 58 BRRG hinaus, der lediglich eine Beteiligung der Verbände bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen vorschreibt. Auch die kommunalen Spitzenverbände sind zu beteiligen, soweit die Rechtsvorschriften Belange der Kommunalbeamten berühren. Diese Bestimmung ist zwar rahmenrechtlich nicht vorgeschrieben und war auch im bisherigen Landesrecht nicht enthalten; es erscheint aber zweckmäßig, in Angelegenheiten der Kommunalbeamten die kommunalen Spitzenverbände einzuschalten.

Zu §§ 103 bis 111:

Der IV. Abschnitt des Entwurfs folgt den Vorschriften der §§ 61, 62 BRRG, wonach im Bereich eines jeden Landes eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle zu errichten ist. Die Organisation dieser Stelle, insbesondere die Vorschriften über die rechtliche Form und die Zusammensetzung, sind in vollem Umfange dem Landesrecht überlassen. Der Entwurf lehnt sich in den §§ 103 ff. stark an das BBG (§§ 95 ff.) an. Die „unabhängige Stelle“ trägt nach § 103 des Entwurfs die Bezeichnung „Landespersonalausschuß“. Der Ausschuß setzt sich aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern zusammen (§ 104 Abs. 1). Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Landesrechnungshofs sowie die ständigen Vertreter des Ministers des Innern und des Ministers für Finanzen. Die übrigen vier ordentlichen Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten berufen. Unter ihnen müssen sich zwei unmittelbare und ein mittelbarer Landesbeamter sowie ein Oberbürgermeister oder ein Landrat befinden. Die Landesregierung ernennt den Vorsitzenden nach näherer Bestimmung des § 104 Abs. 2 letzter Satz.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landespersonalausschusses ist durch § 62 Abs. 1 und 2 Satz 1 BRRG vorgeschrieben. § 105 des Entwurfs trägt dem Rechnung und zählt darüber hinaus (entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 2 BRRG) die Gründe auf, die ein Ausscheiden der Mitglieder aus dem Landespersonalausschuß zur Folge haben.

Die dem Landespersonalausschuß übertragenen Aufgaben ergeben sich aus § 106 Abs. 1 und 2. Darüber hinaus können dem Landespersonalausschuß durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes weitere Aufgaben zugewiesen werden (§ 106 Abs. 3 des Entwurfs und § 61 Abs. 2 BRRG). Die §§ 107 bis 109 enthalten einige grundlegende Vorschriften über das Verfahren vor dem Landespersonalausschuß. Im übrigen gibt sich der Landespersonalausschuß selbst eine Geschäftsordnung (§ 107 Abs. 1). Die Geschäftsstelle des Ausschusses befindet sich bei dem Minister des Innern (§ 109).

Die Dienstaufsicht über den Landespersonalausschuß führt im Auftrage der Landesregierung der Minister des Innern (§ 110).

§ 111 trifft nähere Regelungen über die Beschlüsse des Landespersonalausschusses und deren bindende Wirkung (vgl. § 103 BBG).

Zweiter Teil

Die Versorgung entspricht in ihren Grundzügen dem bisherigen Recht. Die Abweichungen des Entwurfs von dem bisherigen Recht sind im wesentlichen durch entsprechende Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes bedingt.

§ 112 zählt die Bezüge auf, die zur „Versorgung“ im Sinne des Gesetzes gehören. Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 63 BRRG überein.

§ 113 legt die Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt in Übereinstimmung mit § 64 BRRG in der hergebrachten Weise fest.

§ 114 bestimmt die Bestandteile der Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt bemessen wird. Die Vorschrift entspricht § 65 Abs. 1 BRRG und dem bisherigen Recht.

§ 115 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 114, daß das Grundgehalt, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat, ruhegehaltfähig ist. Die mit einer Beförderungsstelle verbundenen Dienstbezüge sind danach – wie nach bisherigem Recht – nur nach einer Bezugsdauer von einem Jahr ruhegehaltfähig. Diese Regelung ist durch § 65 Abs. 2 Nr. 2 BRRG ausdrücklich zugelassen.

Ausnahmen sind für die Fälle der vorzeitigen Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Todes oder Dienstbeschädigung vorgesehen und für den Fall, daß der Beamte die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr tatsächlich wahrgenommen hat.

Von der durch § 65 Abs. 2 Satz 2 BRRG eingeräumten Möglichkeit, bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs Jahre seit der Anstellung höchstens eine Beförderung zu berücksichtigen, wurde in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesländern kein Gebrauch gemacht.

§ 116 bestimmt die regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Vorverlegung ihres Beginns vom 27. auf das 17. Lebensjahr war erforderlich, weil der Ruhegehaltsatz im Gegensatz zum bisherigen Recht nach der zwingenden Vorschrift des § 70 Abs. 1 BRRG erst nach einer ruhegehalt-

fähigen Dienstzeit von zehn Jahren über 35 v. H. hinaus steigt. Für die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 angeführten Zeiträume, die bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt werden, enthält das BBG eine entsprechende Regelung (§ 111). Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 ist lediglich dahin ergänzt worden, daß die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nur insoweit bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in Ansatz gebracht werden kann, als ihre Berücksichtigung spätestens bei der Beendigung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde schriftlich zugestanden worden ist. Diese Ergänzung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Sie trägt deswegen den insoweit übereinstimmenden Interessen des Dienstherrn und der betroffenen Beamten Rechnung.

Absatz 3 erklärt in Übereinstimmung mit § 111 Abs. 4 BBG die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Ministeramtszeit als ruhegehaltfähig. Er erstreckt sich darüber hinaus auch auf die vor der nationalsozialistischen Machtergreifung abgeleistete Ministeramtszeit, weil für deren Ausschluß keine Gründe ersichtlich sind.

§ 117 entspricht § 112 BBG; Nummer 2 ist ferner durch § 67 BRRG vorgeschrieben.

§ 118 regelt entsprechend den §§ 68 und 69 BRRG die Ruhegehaltfähigkeit des vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleiteten berufsmäßigen Wehr-, RAD- und Polizeivollzugsdienstes, des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, der Kriegsgefangenschaft sowie der Zeit der Vollbeschäftigung in der Eigenschaft als Militär- oder Versorgungsanwärter. Darüber hinaus soll auch die Zeit, in der nichtberufsmäßig die RAD-Dienstpflicht erfüllt oder Polizeivollzugsdienst geleistet wurde, ruhegehaltfähig sein.

§ 119 regelt in Absatz 1 die im BRRG nicht behandelte Anrechnung von Vordienstzeiten als Arbeiter oder Angestellter im öffentlichen Dienst in enger Anlehnung an das bisherige Recht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LBG). § 115 Abs. 1 Nr. 2 BBG, dessen Notwendigkeit mit den besonderen Verhältnissen der technischen Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bei der Bundesbahn und Bundespost begründet wurde, ist nicht übernommen worden, da hierfür im Lande kein Bedürfnis besteht.

§ 120 stimmt mit § 116 a BBG überein. Die Vorschrift ermöglicht die Anrechnung von Studien- und Ausbildungszeiten, um im gehobenen und höheren Dienst einen Ausgleich dafür herbeizuführen, daß der Eintritt in das Beamtenverhältnis meist erst geraume Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres möglich ist.

§ 121 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG) und dem Bundesbeamtengesetz (§ 116).

Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b ist dahin erweitert worden, daß die Zeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst in die Vorschrift einbezogen worden ist. Durch diese Ergänzung soll eine nicht begründete Schlechterstellung der früher im öffentlichen Schuldienst tätigen Personen gegenüber den früheren Angestellten im nichtöffentlichen Schuldienst vermieden werden. Die Vorschrift hat insoweit gegenüber dem § 119 ergänzenden Charakter, als sie auch die Anrechnung von Angestelltendienstzeiten im öffentlichen Schuldienst ermöglicht, die wegen des Fehlens einer notwendigen Tatbestandsvoraussetzung nicht unter die Sollvorschrift des § 119 Abs. 1 fallen.

§ 122 Abs. 1 entspricht dem § 117 Abs. 1 BBG. Die Vorschrift verweist für den Umfang der Anrechnung auf die zu § 117 BBG erlassenen Verwaltungsvorschriften, um eine mit der Bundesregelung übereinstimmende Anwendung sicherzustellen. Hierdurch erübrigt sich außerdem der Erlaß eigener gleichlautender Verwaltungsvorschriften.

Absatz 2 stimmt im wesentlichen mit den entsprechenden Regelungen des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes von Schleswig-Holstein und des § 134 Abs. 2 des Entwurfs eines Niedersächsischen Beamtengesetzes überein. Die Vorschrift trägt den Fällen Rechnung, in denen ein Beamter während seiner Beurlaubung eine im deutschen Staatsinteresse liegende Tätigkeit im Ausland ausübt. Gedacht ist in erster Linie an die an deutsche Privatschulen im Ausland beurlaubten Lehrer. Die erhöhte Anrechnung dieser Zeit wird hier in gleicher Weise ermöglicht wie bei Beamten, die sich zur Ausübung ihres Amtes im Ausland aufhalten müssen. Die in § 116 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebene Anerkennung stellt eine notwendige Voraussetzung für die erhöhte Anrechnung dar.

Eine dem § 117 Abs. 2 BBG entsprechende Vorschrift wurde nicht in den Entwurf aufgenommen. Die besonderen Verhältnisse bei den Betriebsverwaltungen der Bundesbahn und Bundespost, denen mit dem § 117 Abs. 2 BBG Rechnung getragen werden soll, haben im Bereich des unmittelbaren und mittelbaren Landesdienstes kein Gegenstück.

§ 123 Abs. 1: Der Ruhegehaltsatz beginnt wie bisher mit 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach der zwingenden Vorschrift des § 70 Abs. 1 BRRG steigt er erst nach zehn Jahren bis zu dem ebenfalls rahmengesetzlich vorgeschriebenen Höchstsatz von 75 v. H. Die Steigerungssätze stimmen mit denen des BBG überein. Bei der Festlegung des Mindestruhegehalts schließt sich der Entwurf an die entsprechende Regelung im BBG (§ 118 Abs. 1 Satz 3) an. Neben der Übernahme der derzeit geltenden Bundesregelung enthält der Entwurf im Hinblick auf § 70 Abs. 1 Satz 2 BRRG eine allgemeine Bezugnahme auf das Mindestruhe-

gehalt nach dem BBG, um eine automatische Anpassung an etwaige künftige Änderungen der Bundesregelung sicherzustellen, ohne daß es dazu jeweils einer formellen Änderung des Landesbeamtengesetzes bedarf.

Absatz 2 trägt der besonderen Lage der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten Rechnung. Die Bestimmung beachtet die durch § 70 Abs. 2 BRRG dem Landesgesetzgeber bindend vorgeschriebenen Mindest- und Höchstgrenzen des Ruhegehalts, übernimmt aber im übrigen weitgehend den § 87 LBG. § 70 Abs. 2 BRRG würde es zwar zulassen, auch Beamten einer höheren Besoldungsgruppe als A 16 der Besoldungsordnung ein Ruhegehalt bis zu 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe zu gewähren; der Entwurf wollte jedoch auch insoweit am bisherigen Recht festhalten und hat dementsprechend im letzten Halbsatz den § 87 letzter Satz LBG ebenfalls inhaltlich übernommen.

§ 124 stimmt mit dem bisherigen Recht (§ 91 Abs. 1 LBG) und dem § 119 BBG überein.

§ 125: Ein Beamter auf Probe, der infolge Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden ist, muß gemäß § 59 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt werden. Wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist, kann er in den Ruhestand versetzt werden (§ 59 Abs. 2). Wird er statt dessen wegen Dienstunfähigkeit entlassen (§ 38 Abs. 1 Nr. 2), so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehaltes bewilligt werden. Die gleiche Möglichkeit ist für einen Beamten auf Probe eingeräumt worden, der wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 40 Abs. 6).

§§ 126 und 127 folgen bei den Bestimmungen über den Sterbemonat und das Sterbegeld im wesentlichen dem bisherigen Recht (§§ 93 bis 95 LBG). Der Kreis der Personen, die zum Empfang des Sterbegeldes berechtigt sind, ist in Übereinstimmung mit § 122 BBG erweitert worden.

Die Abweichung des § 126 Abs. 1 von der entsprechenden Vorschrift des BBG (§ 121 Abs. 1) in der Wortfassung hat nur redaktionellen Charakter. Die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte werden in dem Entwurf als Dienstaufwandsgelder bezeichnet. Das BBG verwendet diese Bezeichnung ebenfalls in § 158 Abs. 3 BBG.

In § 127 Abs. 1 Satz 1 wird abweichend von der entsprechenden Vorschrift des BBG (§ 122 Abs. 1 Satz 1) nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Dienstaufwandsgelder bei der Zahlung des Sterbegeldes außer Betracht bleiben. Ein solcher Hinweis erübrigt sich, weil die Dienstaufwandsgelder nicht zu den Dienstbezügen gehören. Sie mußten deshalb auch in § 126 Abs. 1 zusätzlich angeführt werden.

§ 127 Abs. 3 eröffnet abweichend vom BBG die Möglichkeit, bei der Bestimmung der Zahlungsempfänger (§ 159 Abs. 1 Satz 3) neben den in Absatz 1 und 2 angeführten Sterbegeldberechtigten auch die in Absatz 3 bezeichneten Personen zu berücksichtigen. Diese haben bis zu dem Tode des Beamten vielfach von seinen regelmäßigen Unterhaltszahlungen gelebt. Sie könnten daher ohne eine derartige Regelung in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten, weil die Realisierung ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Nachlaß erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt und ihnen nach § 136 ein Unterhaltsbeitrag nicht vor Ablauf der Zeit gezahlt werden kann, für die Sterbegeld gewährt ist.

§ 128 enthält den Grundsatz, daß die Witwe eines Beamten, der einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatte, sowie eines Ruhestandsbeamten Witwengeld erhält. Die Ausnahmen unter Nummer 1 bis 3 beruhen auf dem Vorbild des § 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BRRG. Sie entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht; jedoch ist nach dem Vorbild des § 123 Abs. 1 BBG jetzt auch anspruchsberechtigt die Witwe aus einer Ehe, die ein Beamter nach seinem Eintritt in den Ruhestand, aber vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen hatte. Beim Vorliegen der Ausschlußvoraussetzungen der Nummern 2 und 3 kann entsprechend der in § 125 Abs. 1 BBG getroffenen Regelung ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden (§ 130 Abs. 1 des Entwurfs).

§ 129 legt die Höhe des Witwengeldes wie bisher auf 60 v. H. des Ruhegehaltes fest. Die Vorschrift entspricht dem § 72 BRRG.

§ 130 Abs. 1 gestattet in den Fällen, in denen nach § 128 Satz 2 Nr. 2 und 3 kein Witwengeld zusteht, Unterhaltsbeiträge zu bewilligen. Die Vorschrift entspricht § 125 Abs. 1 BBG.

Die Absätze 2 und 3 räumen zufolge der zwingenden Vorschrift des § 73 BRRG auch der schuldlos geschiedenen und der ihr gleichgestellten Ehefrau einen Rechtsanspruch auf Versorgung ein. Zur Beseitigung einer ungerechtfertigten Doppelversorgung wurde abweichend von der entsprechenden Vorschrift des § 125 Abs. 2 BBG unter Absatz 2 Satz 2 eine besondere Anrechnungsbestimmung aufgenommen, die auf Grund der Verweisungen in den Absätzen 3 und 4 auch für diese Vorschriften gilt. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, der früheren Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten auch dann einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, wenn der Verstorbene bei der Scheidung lediglich für überwiegend schuldig erklärt worden war. Hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrages knüpft Absatz 4 an die Regelung des Absatzes 2 an. Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird der Kreis der Personen, denen ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, abweichend von § 125 BBG

erweitert. Diese Erweiterung steht im Einklang mit dem bisherigen Recht (DV Nr. 1 zu § 102 DBG).

§ 131 regelt die Zahlung von Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen an Waisen in dem durch § 74 BRRG gezogenen Rahmen. Er stimmt im wesentlichen mit § 126 BBG überein.

§ 132 entspricht im Ergebnis dem bisherigen Recht. Der Inhalt der Vorschrift ist durch § 75 BRRG festgelegt.

§ 133 setzt als Höchstgrenze des Witwen- und Waisengeldes das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten fest, das ihrer Berechnung zugrunde liegt. Dieser Grundsatz ist rahmengesetzlich vorgeschrieben (§ 76 BRRG). Bis zu dieser Grenze können nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten die gekürzten Bezüge der verbleibenden Berechtigten wieder erhöht werden. Die Vorschrift stimmt mit dem § 128 BBG überein.

§ 134 kürzt im Rahmen des § 77 BRRG das Witwengeld bei Ehen mit zu großem Altersunterschied, um einer zu hohen Belastung der Dienstherren durch Versorgungsehen vorzubeugen. Die Kürzung unterbleibt jedoch, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Die Vorschrift entspricht § 129 BBG. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 17. Dezember 1953 (Verwaltungsrechtsprechung Band I S. 6, Monatsschrift für Deutsches Recht, 1954 S. 88, Deutsches Verwaltungsblatt 1954 S. 86) festgestellt, daß eine solche Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) in Einklang steht.

§ 135 Abs. 1 bietet die Rechtsgrundlage, Hinterbliebenen eines Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden ist, Unterhaltsbeiträge zu bewilligen.

Absatz 2 eröffnet - über die entsprechende Regelung des BBG (§ 130) hinausgehend - die Möglichkeit, der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auf Probe, der bei der Scheidung für überwiegend schuldig erklärt worden war, unter entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 4 einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen. Mit dieser Erweiterung des nach Absatz 1 begünstigten Personenkreises wurde lediglich eine Angleichung an den § 130 Abs. 4 vollzogen, der für die geschiedene Ehefrau eines für überwiegend schuldig erklärten Beamten oder Ruhestandsbeamten ebenfalls eine Kann-Versorgung vorsieht.

§ 136 legt den Zahlungsbeginn für die laufenden Hinterbliebenenbezüge auf das Ende des Zeitraumes fest, für den bereits Versorgung in Form des Sterbegeldes gezahlt worden ist.

§ 137 stellt den Witwer oder früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder Beamtin auf Probe versorgungsrechtlich der Witwe oder früheren Ehefrau unter der Voraussetzung gleich, daß er zur Zeit des Todes der Verstorbenen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Auch der Höhe nach ist die Witwerversorgung auf diesen Unterhaltsbeitrag begrenzt.

Die Vorschrift entspricht § 78 BRRG und § 132 BBG. Sie weicht jedoch insoweit von diesen Bestimmungen ab, als sie neben dem Witwer nicht nur den schuldlos geschiedenen Ehemann erfaßt. Sie bestimmt vielmehr, daß sich die entsprechende Anwendung der §§ 128 bis 136 auch auf den früheren Ehemann einer Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder Beamtin auf Probe erstreckt. Die Bezugnahme auf die §§ 128 bis 136 macht erkennbar, daß unter dem früheren Ehemann im Sinne des § 137 neben dem schuldlos geschiedenen Ehemann (§ 130 Abs. 2) auch der diesem nach § 130 Abs. 3 gleichgestellte frühere Ehemann einer Beamtin oder Ruhestandsbeamtin zu verstehen ist, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war. Da die Bezugnahme in § 137 auch die Vorschrift des § 130 Abs. 4 einschließt, erstreckt sich diese Bezeichnung nach § 130 Abs. 4 auch auf den geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, die bei der Scheidung für überwiegend schuldig erklärt worden war. Die weiteren Abweichungen des § 137 von der entsprechenden Vorschrift des BBG (§ 132) haben nur redaktionellen Charakter und verfolgen ausschließlich den Zweck, die Vorschrift aus sich heraus verständlich zu machen.

§ 138 regelt die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge bei Verschollenheit in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 107 LBG) und an § 133 BBG.

Absatz 1 ist gegenüber der Bundesregelung durch die Einfügung des Satzes 2 erweitert worden; diese Ergänzung dient indessen lediglich der Klarstellung.

Absatz 2 Satz 3 schließt in Anlehnung an § 43 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes die Gewährung eines Waisengeldes oder Unterhaltsbeitrages in den Fällen aus, in denen der Verschollene als Erzeuger der betreffenden Kinder nicht in Betracht kommt.

§ 139 zählt die von § 80 Abs. 1 BRRG zwingend vorgeschriebenen Unfallfürsorgeleistungen auf.

§ 140 bestimmt den Begriff des Dienstunfalles in der herkömmlichen Weise (§ 109 LBG) und in wörtlicher Übereinstimmung mit § 79 Abs. 2 bis 5 BRRG. In Absatz 3 ist im Interesse der Vereinfachung und vor allem der Rechtseinheit für die Bestimmung der einem Dienstunfall gleichstehenden Berufskrankheiten auf die diesbezüglichen Vorschriften des Bundes verwiesen.

§ 141 regelt den Ersatz von Sachschäden, die bei einem Dienstunfall entstanden sind. Über das bisherige Recht (§ 121 LBG) hinausgehend kann auch für abhanden gekommene Gegenstände Ersatz geleistet werden.

§ 142 stimmt im wesentlichen mit § 137 BBG überein und enthält eine gegenüber dem bisherigen Recht (§ 111 LBG) eingehendere Fassung der Vorschriften über das Heilverfahren. In Absatz 3 Satz 1 wird ergänzend zu § 137 Abs. 3 BBG bestimmt, daß der Beamte verpflichtet ist, die der Wiederherstellung seiner Gesundheit dienenden ärztlichen Anordnungen zu befolgen, es sei denn, daß einer der Ausnahmetatbestände des Absatzes 3 Satz 2 vorliegt.

§ 143 entspricht der in § 138 BBG getroffenen Regelung. Die von § 138 Abs. 1 Satz 1 BBG abweichende Wortfassung des Absatzes 1 Satz 1 stellt lediglich klar, daß die Kosten einer notwendigen Pflegekraft nur in angemessenen Umfang zu erstatten sind. Durch diese Ergänzung soll Mißbräuchen vorgebeugt werden.

§ 144 führt auf Grund der zwingenden Vorschrift des § 80 Abs. 1 Nr. 3 BRRG als Neuerung den Unfallausgleich ein. Die durch Dienstunfall verletzten Beamten erhalten danach zum Ausgleich einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestufte Zulagen zu den Dienstbezügen oder zum Ruhegehalt. Sie werden insoweit den Arbeitern und Angestellten, die entsprechende Ansprüche aus der Unfallversicherung haben, gleichgestellt. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß der Beurteilung äußerer Körperschäden Mindesthundertsätze nach Maßgabe der zu § 139 BBG erlassenen Vorschriften zugrunde zu legen sind. Dadurch wird die Übereinstimmung mit der Bundesregelung bei der praktischen Anwendung der Vorschrift gesichert. Außerdem erübrigt sich der Erlaß gleichlautender Verwaltungsvorschriften.

§§ 145, 146 enthalten Vorschriften über das Unfallruhegehalt, die inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen Recht (§§ 113, 114 LBG) übereinstimmen. Die Vorschriften decken sich auch weitgehend mit der entsprechenden Regelung des BBG (§§ 140, 141).

§ 145 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz schließt sich bei der Bestimmung des Mindestunfallruhegehaltes an die derzeit geltende Regelung des BBG an. Er enthält darüber hinaus im Hinblick auf § 70 Abs. 1 Satz 2 BRRG noch eine allgemeine Bezugnahme auf das Mindestunfallruhegehalt nach dem BBG, um eine automatische Anpassung an etwaige künftige Erhöhungen dieser Mindestbezüge im BBG sicherzustellen, ohne daß es dazu jeweils einer formellen Änderung des Landesbeamtengesetzes bedarf.

§ 146 weicht insofern von der entsprechenden Regelung des BBG (§ 141) ab, als er nicht zwischen Beamten auf Probe, die sich in einer Planstelle befunden haben, und solchen, bei denen diese Voraussetzung nicht vorgelegen hat, unterscheidet. Da die in Betracht kommenden Beamten auf Probe nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 22. Juli 1957 unabhängig von der Einweisung in eine Planstelle aufsteigende Gehälter beziehen, entfällt die Notwendigkeit für diese Unterscheidung.

§ 147 regelt in wesentlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 122 Abs. 1 bis 3 LBG) und dem BBG (§ 142) die Fälle, in denen entlassenen Beamten ein Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag zusteht.

Absatz 1 weicht in der Wortfassung insoweit von § 142 Abs. 1 BBG ab, als er ausdrücklich hervorhebt, daß die betreffenden Beamten einen Anspruch auf Heilverfahren nach § 142 haben. Dadurch wird klargestellt, daß § 147 die Anspruchsgrundlage für die Gewährung eines Heilverfahrens an die von dieser Vorschrift erfaßten Beamten bildet. Bei der Kennzeichnung des Heilverfahrens in Absatz 1 Satz 1 sieht der Entwurf - abweichend von der entsprechenden Bundesregelung - von einer Verweisung auf die Vorschrift des § 143 ab, weil die Anwendung dieser in § 142 Abs. 1 Nr. 3 bereits in Bezug genommenen Vorschrift in Absatz 4 besonders geregelt ist.

Absatz 2 Nr. 2 räumt dem verletzten Beamten in Angleichung an § 142 Abs. 2 Nr. 2 BBG bereits bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 v. H. - statt bisher 25 v. H. - einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ein.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt, daß der bei entsprechender Anwendung des § 143 Abs. 2 zu gewährende Zuschlag zu dem Unterhaltsbeitrag zusammen mit diesem die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 6 nicht übersteigen darf. Da das BBG eine entsprechende Bestimmung nicht enthält, wurde diese notwendige Klarstellung in die Richtlinien zu § 142 BBG (RL Nr. 4) aufgenommen. Der Entwurf gibt indessen einer gesetzlichen Regelung den Vorzug.

§ 148 bestimmt die Unfallfürsorgeleistungen, die entlassenen Beamten, die keinen Rechtsanspruch auf solche Leistungen haben, als Kannleistungen bewilligt werden können. Die Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen Recht (§ 123 Abs. 1 und 2 LBG) und mit § 143 BBG.

Absatz 4 stellt ausdrücklich klar, daß sich § 148 auch auf solche Personen erstreckt, die zwar in den Ruhestand versetzt waren, ihre Versorgung aber nach den §§ 166, 167 oder 170 verloren haben.

§ 149 stimmt mit § 144 BBG überein. Gegenüber dem bisherigen Recht (§§ 115 bis 118 LBG) ist eine Änderung dahin erfolgt, daß das Waisen-

geld nunmehr 30 v. H. des Unfallruhegehaltes - bisher 20 v. H. der (unfall)ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt. Dies bedeutet in einzelnen Fällen eine geringfügige Erhöhung.

§ 150 entspricht dem bisherigen Recht (§ 119 LBG) und § 145 BBG.

§§ 151 und 152 regeln die Voraussetzungen und die Höhe des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen von entlassenen Beamten entsprechend dem bisherigen Recht (§§ 122 Abs. 4 und 5 sowie 123 Abs. 3 LBG) in Anlehnung an die §§ 146, 147 BBG.

Der Anwendungsbereich des § 151 Abs. 3 ist gegenüber der entsprechenden Regelung des Bundes (§ 146 Abs. 3 BBG) durch die Einbeziehung des Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen erweitert worden. In dem letzten Nebensatz sind außerdem die Worte „im Dienst“ eingefügt worden, um klarzustellen, daß diese Vorschrift nur dann anzuwenden ist, wenn der Beamte während des aktiven Dienstverhältnisses an den Unfallfolgen verstorben ist. Der Entwurf folgt insoweit den Richtlinien des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers des Innern vom 30. Juni 1955 (GMBI S. 279), zu § 146 Nr. 4 BBG, gibt aber einer gesetzlichen Regelung den Vorzug.

§ 152 Abs. 2 dehnt den Anwendungsbereich des § 152 Abs. 1 auf die Hinterbliebenen eines Probebeamten aus, der im aktiven Dienstverhältnis an den Folgen eines grobfahrlässig herbeigeführten Dienstunfalles verstorben ist. Der Entwurf trägt dadurch ebenfalls den Richtlinien des Bundes Rechnung. Er sieht für die Hinterbliebenen insoweit eine Kann-Versorgung vor.

§ 153 beschränkt den Gesamthöchstbetrag der Unfall-Hinterbliebenenversorgung wie im bisherigen Recht (§ 120 LBG) auf den Betrag, den der Beamte selbst als Unfallversorgung erhalten hätte.

§ 154: Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 124 Abs. 1, 2 und 4 LBG). Dem Absatz 3 liegen die gleichen versorgungsrechtlichen Überlegungen zugrunde wie der Vorschrift des § 128 Satz 2 Nr. 2.

§ 155 enthält die formellen Vorschriften über die Anmeldung und Untersuchung von Dienstunfällen, die mit dem bisherigen Recht (§ 125 LBG) und dem BBG (§ 150) weitgehend übereinstimmen.

Absatz 1 sieht abweichend von beiden Regelungen nicht mehr die Möglichkeit vor, die Unfallfürsorgeansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Die verletzten Beamten oder ihre Hinterbliebenen haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht. Sie haben sich vielmehr, wie es näherliegt, unmittelbar an die Dienststelle gewendet, bei der der Beamte zuletzt tätig war. Bestimmend für die in dem Entwurf vorgesehene Vereinfachung der Zuständigkeitsregelung war weiter die Überlegung, daß die Hinterbliebenen der Beamten vielfach nicht wissen, welche Behörde im einzelnen Fall als untere Verwaltungsbehörde in Betracht kommt.

Absatz 3 weicht insoweit von dem bisherigen Recht und der Regelung des BBG ab, als er zwingend vorschreibt, daß die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde im Anschluß an die Untersuchung des Dienstunfalles eine Entscheidung über das Vorliegen der im einzelnen angeführten Tatbestandsmerkmale treffen muß. Die Entscheidung, die für den weiteren Verlauf des Verfahrens erhebliche Bedeutung hat, ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben. Diese Regelung dient in erster Linie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und trägt dadurch den insoweit übereinstimmenden Interessen des Dienstherrn und der Beamten Rechnung.

§ 156 ist inhaltlich durch § 81 BRRG vorgeschrieben, dem er sich im Wortlaut anschließt. Die Bestimmung, daß die Unfallfürsorge für einen versetzten oder im Rahmen einer Körperschaftsumbildung übergetretenen oder übernommenen Beamten vom neuen Dienstherrn zu tragen ist, findet nach dem im Bundesgebiet einheitlich und unmittelbar geltenden § 124 BRRG auch dann Anwendung, wenn der neue Dienstherr der Bund, ein anderes Bundesland oder eine ihrer Aufsicht unterliegende Körperschaft ist.

§ 157 räumt einer verheirateten Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf ihren Antrag entlassen wird, einen Rechtsanspruch auf eine Abfindung ein. Eine entsprechende Regelung enthielt auch das bisherige Recht (§§ 64, 65 LBG). Die Neufassung lehnt sich an § 152 BBG an.

Die Abfindung ist der Beamtin auf Antrag zu gewähren. Dadurch wird sichergestellt, daß die Abfindung nur mit Zustimmung der Beamtin gezahlt werden kann. Durch die Annahme der Abfindung werden nämlich alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Wenn die Beamtin später wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehrt, kann die Zeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, beim Eintritt in den Ruhestand nach § 116 Abs. 1 Nr. 6 nicht mehr als ruhegehaltfähig angerechnet werden. Außerdem hat die Annahme der Abfindung zur Folge, daß die sonst durchzuführende Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, an der die Beamtin unter Umständen ein erhebliches Interesse haben kann, entfällt.

Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 2, daß der Monatsbetrag der Abfindung nach den für kinderlose Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen ist, dient der Klarstellung.

Da der Entwurf der Beamtin die Möglichkeit eröffnet, an Stelle einer Abfindung ihre Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu veranlassen, erübrigt sich eine Regelung, die vorsieht, daß die Abfindung statt in einer Summe auch in Form einer Rente gezahlt werden kann.

§ 158 enthält eine Neufassung der Vorschriften über die Voraussetzungen und Höhe des Übergangsgeldes, die im bisherigen Recht in § 62 Abs. 2 und 3 LBG enthalten waren. Der Entwurf lehnt sich im wesentlichen an die entsprechende Regelung des BBG (§ 154) an.

In Absatz 3 sind die Ausnahmetatbestände angeführt, bei deren Vorliegen ein Übergangsgeld nicht gewährt wird. Nummer 1 erfaßt aus den dort angeführten Vorschriften in Übereinstimmung mit § 154 Abs. 3 Nr. 1 BBG ausdrücklich nur die Tatbestände, die ein eigenes Verhalten, d. h. ein Handeln des Beamten voraussetzen, also beispielsweise nicht die Entlassung eines dienstunfähigen Beamten auf Probe, der nicht nach § 59 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt wird (§ 38 Abs. 1 Nr. 2). Absatz 3 ist im übrigen gegenüber § 154 Abs. 3 BBG durch die Aufnahme der Ausnahmetatbestände unter Nummern 3 und 4 erweitert worden. Diese tragen der Zweckbestimmung des Übergangsgeldes Rechnung, das dem entlassenen Beamten lediglich den Übergang in einen neuen Beruf erleichtern soll. Bei der Vorschrift der Nummer 4 kommt noch hinzu, daß der Nachteil, der dem Beamten infolge der Nichtgewährung des Übergangsgeldes entsteht, dadurch ausgeglichen wird, daß ihm beim späteren Ausscheiden aus dem zweiten Dienstverhältnis die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses bei der Bemessung des Übergangsgeldes angerechnet wird. Die Nummer 3 macht im übrigen die Aufnahme einer dem § 154 Abs. 3 Nr. 3 BBG entsprechenden Ausnahmebestimmung entbehrlich.

Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 entspricht ebenfalls dem Zweckgedanken des § 158. Mit der Erreichung der Altersgrenze entfällt die Notwendigkeit, dem entlassenen Beamten den Übergang in einen neuen Beruf zu erleichtern.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt abweichend von der entsprechenden Regelung des BBG, daß der Anspruch auf den noch nicht ausgezahlten Betrag des Übergangsgeldes erlischt, wenn der Beamte nach der Unterbrechung der Zahlung vier Jahre in einem neuen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 gestanden hat. Dieser Vorschrift liegt die Überlegung zugrunde, daß die Zahlung des restlichen Übergangsgeldes nicht gerechtfertigt ist, wenn in dieser Weise erkennbar wird, daß dem entlassenen Beamten der Übergang in ein Dienstverhältnis der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Art gelungen ist.

§ 159 weist in Absatz 1 in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 128 Abs. 1 LBG) die Zuständigkeit für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge den obersten Dienstbehörden zu. Diese Befugnisse können, mit Ausnahme der Bewilligung von Versorgungsbezügen und der Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund von Kann-Vorschriften, auf andere Behörden übertragen werden. Für begünstigende Entscheidungen nach den in Absatz 1 Satz 2 angeführten Vorschriften ist außerdem bei unmittelbaren Landesbeamten die bereits im bisherigen Recht im Einzelfalle vorgeschriebene Beteiligung des Ministers für Finanzen beibehalten worden, um eine möglichst gleichmäßige Handhabung des Ermessens sicherzustellen (für mittelbare Landesbeamte siehe die §§ 175 Satz 2, 179).

Absatz 2 stimmt mit § 155 Abs. 2 BBG überein. Die grundsätzliche Regelung des Satzes 1 entspricht dem bisherigen Recht (DV Nr. 2 zu § 126 DBG). Unter die Ausnahmen des Satzes 2 wurden in Erweiterung des § 155 Abs. 2 BBG auch die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten des Studiums oder einer praktischen Tätigkeit (§ 120) sowie über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 185 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen, da insoweit die gleiche Interessenlage besteht wie in den Fällen der §§ 119 und 121. Der Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage bezieht sich nicht auf Änderungen der Verwaltungspraxis in der Ausübung des Ermessens.

Absatz 3 übernimmt die bisher in Nummer 3 der DV zu § 126 DBG und vom Bund in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - VV - in der Fassung vom 26. September 1958 (GMBI 1958 S. 416) Nr. 3 zu § 155 BBG getroffene Regelung aus Zweckmäßigkeitsgründen in das Gesetz.

Die in Absatz 4 vorgesehenen Richtlinien sollen eine gleichmäßige Rechtsanwendung gewährleisten.

Absatz 5 deckt sich mit § 155 Abs. 4 Satz 1 BBG.

Absatz 6 übernimmt die bisher in Nummer 8 der DV zu § 2 DBG und beim Bund in VV Nr. 1 zu § 155 BBG enthaltene Bestimmung der obersten Dienstbehörde für die Versorgungsempfänger in das Gesetz, da insoweit wie bei den aktiven Beamten (§ 4 Abs. 1) eine gesetzliche Regelung angebracht erscheint.

§ 160 stimmt mit § 156 BBG überein, Absatz 2 außerdem mit § 82 BRRG. Absatz 2 ersetzt den § 32 des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. Juli 1957, der durch § 225 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben wird.

§ 161 trägt hinsichtlich der Versorgungsbezüge den §§ 50 Abs. 3 und 51 BRRG Rechnung.

§ 162 schließt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (Nummer 3 der DV zu § 38 DBG) die Forderung von Verzugszinsen aus. Die gleiche

Regelung ist für die Dienstbezüge in § 4 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes enthalten.

§§ 163 und 164 enthalten Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge bei einer Verwendung des Versorgungsempfängers im öffentlichen Dienst (§ 163 und bei einem Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 164). Sie entsprechen den §§ 83 und 85 BRRG sowie den §§ 158 und 160 BBG.

§ 165 enthält Bestimmungen über das Ruhen der Versorgungsbezüge in den Fällen, in denen ein Versorgungsempfänger seine Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes verliert oder seinen Inlandsaufenthalt aufgibt. Er entspricht dem § 84 BRRG und dem § 159 BBG.

§ 166 ist inhaltlich durch § 86 BRRG vorgeschrieben. Durch die Verweisung auf § 46 sind auch in den hier behandelten Fällen Gnadenweise zugelassen.

§ 167 macht von dem Vorbehalt des § 87 BRRG Gebrauch. Die Vorschrift stimmt mit § 163 BBG überein.

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten, aber wieder dienstfähig gewordenen Beamten sind unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten (§§ 52, 60). § 167 ahndet eine Verletzung dieser Verpflichtung durch vorübergehenden Entzug der Versorgungsbezüge.

§ 168 übernimmt in Übereinstimmung mit den Ländern Berlin (§ 149 des Landesbeamtengesetzes), Nordrhein-Westfalen (§ 168 des Landesbeamtengesetzes) und Bayern (Art. 174 des Entwurfs eines Bayer. Beamtengesetzes) die in § 161 BBG in seiner ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1953 enthaltene Bestimmung über die Verteilung der Versorgungslast beim Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes. Die Vorschrift dient lediglich dem Interesse der Beamten, deren Übertritt zu einem anderen Dienstherrn bisher dadurch stark behindert wurde, daß nach dem seit 1937 geltenden Beamtenrecht der letzte Dienstherr die gesamten Versorgungsbezüge zu tragen hatte.

Die Vorschrift gilt nicht für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Landesbeamtengesetzes. Sie findet vielmehr nur auf die Fälle Anwendung, in denen die Versetzung nach dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes erfolgt ist. Vereinbarungen über die Verteilung der Versorgungslast, die bei einem vor diesem Zeitpunkt erfolgten Dienstherrnwechsel getroffen worden sind, bleiben unberührt.

§ 169 entspricht § 88 BRRG und § 164 BBG.

Absatz 2, der die Weiterzahlung des Waisengeldes nach Vollendung des 18. Lebensjahres regelt, ist abweichend von dem bisherigen Recht, das für diese Fälle lediglich eine Kann-Vorschrift enthielt (§ 135 Abs. 2 LBG), zu einer Soll-Vorschrift ausgestaltet worden.

Absatz 3 räumt der Witwe eines Beamten, die sich wiederverheiratet hat, nach der Auflösung dieser Ehe entgegen dem bisherigen Recht - das für diesen Fall ebenfalls nur eine Kann-Versorgung vorsah (§ 135 Abs. 3 LBG) - einen Rechtsanspruch auf das mit der Wiederverheiratung erloschene Witwengeld ein. Die Vorschrift entspricht dem § 164 Abs. 3 BBG. Sie weicht aber insoweit von der Regelung des BBG ab, als sie neben den neuen Versorgungs- und Unterhaltsansprüchen auch die neu erworbenen Ansprüche auf Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer sonstigen Hinterbliebenenversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes für anrechenbar erklärt.

§ 170 begründet eine Anzeigepflicht der Beschäftigungsdienststelle und des Versorgungsempfängers und regelt die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§§ 136, 137 LBG) und § 165 BBG sowie §§ 89, 124 BRRG.

§ 171 regelt die entsprechende Anwendung der das Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld betreffenden gemeinsamen Vorschriften auf sonstige Versorgungsbezüge und deren Empfänger.

§ 172 bestimmt im Rahmen des § 90 BRRG die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Entziehung der Hinterbliebenenbezüge in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 138 LBG) übereinstimmend mit § 167 BBG.

§ 173 ist durch § 91 BRRG vorgeschrieben und entspricht auch dem bisherigen Recht (§ 142 LBG) und § 169 BBG.

Dritter, vierter und fünfter Teil

Zu §§ 174 bis 178:

Der dritte Teil des Entwurfs widmet neben den in Abschnitt V (§§ 95 bis 115) des BRRG enthaltenen Vorschriften über besondere Beamtengruppen einen I. Abschnitt dem Recht der Kommunalbeamten. Für diese gelten, ebenso wie für die übrigen im dritten Teile erwähnten Beamten, die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes, soweit im dritten Teile nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 1 Abs. 1 des Entwurfs).

Entsprechend § 24 LBG werden die unmittelbaren Landesbeamten vom Ministerpräsidenten (§ 13 Abs. 1), die Kommunalbeamten von den hierfür zuständigen Organen der kommunalen Gebietskörperschaften ernannt (§ 174).

§ 175 trägt den besonderen Verhältnissen im Kommunaldienste Rechnung und bestimmt, daß bei Kommunalbeamten der Dienstvorgesetzte als oberste Dienstbehörde entscheidet (vgl. § 4 des Entwurfs). Die in bestimmten Fällen (vgl. z. B. § 59 Abs. 2) vorgesehene Mitwirkung des Ministers für Finanzen oder des Ministers des Innern wird bei Kommunalbeamten durch die Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde ersetzt (§ 175 Satz 2).

§ 176 Abs. 1 hat § 3 der DVO zum LBG für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl I S. 729) zum Vorbild. Danach tritt bei Kommunalbeamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben, an Stelle des Dienstvorgesetzten grundsätzlich dessen allgemeiner Vertreter; in den schwerwiegenderen Fällen entscheidet jedoch die Aufsichtsbehörde. - In den Fällen des Absatzes 2 wurde eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde für ausreichend erachtet.

§ 178 des Entwurfs übernimmt grundsätzlich die Vorschriften des § 69 Abs. 2 LBG; die Vollendung des 68. Lebensjahres stellt jedoch nunmehr die äußerste Grenze dar, bis zu der ein Kommunalbeamter auf Zeit im Amte verbleiben kann. Es erscheint nicht angezeigt, die Kommunalbeamten auf Zeit von dieser, auch für alle übrigen Beamten geltenden Altersgrenze (vgl. § 54) auszunehmen.

§ 179 hat § 152 Abs. 1 LBG zum Vorbild. Die zuständigen Minister haben auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine Regelung zu treffen, die den Erfordernissen der Praxis gerecht wird.

Zu §§ 180 bis 182:

§ 180 Abs. 1 entspricht dem § 95 Abs. 2 BRRG. Absatz 2 verpflichtet den Beamten auf Zeit, unter bestimmten Voraussetzungen sein Amt weiterzuführen. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen (vgl. § 97 BRRG, § 180 Abs. 3 des Entwurfs).

§ 181 bringt gegenüber § 71 LBG keine wesentlichen Änderungen.

§ 182 geht auf einen Vorbehalt in § 95 Abs. 3 BRRG zurück; für Beamte auf Zeit, die nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wiedergewählt werden, kann ein höherer Ruhegehaltsatz als 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erst nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von zehn Jahren gewährt werden. Die übrigen Mindestruhegehaltsätze des § 182 entsprechen den Vorschriften des § 95 Abs. 3 BRRG.

Zu § 183:

§ 183 Abs. 1 stellt klar, daß der Ehrenbeamte die ihm übertragenen Aufgaben nicht als Lebensberuf, sondern neben einem anderen Berufe (u. U. auch ohne einen Beruf) unentgeltlich wahrnimmt. - Absatz 2 lehnt sich an § 150 Abs. 2 Satz 1 LBG an. - Absatz 3 übernimmt § 115 Abs. 3 BRRG im Wortlaut. - Absatz 4 entspricht § 150 Abs. 2 Satz 3 LBG. - Absatz 5 folgt der Regelung des § 115 Abs. 2 Satz 2 BRRG.

Zu §§ 184 bis 194:

Das Rahmengesetz enthält in den §§ 105 ff. zunächst Vorschriften über wissenschaftliche Hochschulen i. S. des BRRG (Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind). Darüber hinaus eröffnet § 114 BRRG dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, gewisse Bestimmungen des Rahmengesetzes auch auf Lehrer an „anderen als wissenschaftlichen Hochschulen“ ganz oder teilweise anzuwenden.

Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne des § 105 Abs. 1 BRRG sind im Lande Rheinland-Pfalz die Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 184).

§ 185 Abs. 1 und 2 übernimmt § 106 Abs. 1 und 2 BRRG. Absatz 3 Satz 1 hat § 106 Abs. 3 BRRG zum Vorbild.

§ 186 entspricht § 107 BRRG.

Das im Hochschullehrergesetz vom 9. April 1938 (RGBl I S. 377) enthaltene Institut der Entpflichtung (Emeritierung) ist vom Rahmengesetz übernommen worden. Die in § 187 des Entwurfs vorgesehene Abweichung von der gesetzlichen Altersgrenze (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2) entspricht dem in den meisten Ländern der Bundesrepublik geübten Verfahren. Sie liegt darin begründet, daß Hochschullehrer oft erst in vorgerücktem Alter einen Lehrstuhl erhalten und auf die Ergebnisse ihrer Forschung und die Erfahrungen in der Lehre nicht verzichten werden kann. Eine vorzeitige Emeritierung ist unter diesen Umständen jedoch erst mit dem 65. Lebensjahr zulässig (vgl. § 26 Abs. 3 BRRG). - Im übrigen übernimmt der Entwurf das bisher geltende Hochschullehrerrecht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Hochschullehrergesetz).

§ 188 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung der §§ 3 und 4 des Hochschullehrergesetzes. Um den Hochschullehrern einen Anreiz zu geben, auch noch nach ihrer Emeritierung Vorlesungen zu halten, wurde die Ruhensgrenze erhöht (Absatz 2 Satz 2). Dies erscheint notwendig, weil die bei den übrigen Beamten vorhandene Spanne zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem Ruhegehalt bei entpflichteten Hochschullehrern fehlt; denn Ruhegehalt (= Emeritenbezüge) und ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind hier gleich.

Die in § 189 vorgesehene Regelung der Hinterbliebenenbezüge entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Hochschullehrergesetz).

§ 190 entspricht dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 c BRRG (= § 7 Abs. 1 Nr. 4 c des Entwurfes); danach können außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten den allgemeinen Rechtsstand eines Beamten auf Widerruf erhalten. Die Nichtordinarien waren bereits bisher Beamte auf Widerruf.

§ 191 sieht für außerplanmäßige Professoren eine Sonderregelung u. a. hinsichtlich ihrer Entlassung und Versorgung vor (vgl. § 109 BRRG). Sie entspricht hochschulpolitischen Bedürfnissen.

Die Anwendung der für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung ist durch § 110 BRRG zwingend vorgeschrieben. § 192 des Entwurfs macht von der rahmengesetzlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch, die Privatdozenten auch nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.

§ 193 stellt klar, daß die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren, soweit letztere nicht auf Privatdienstvertrag angestellt sind, zu Beamten auf Widerruf zu ernennen sind. Die Nichtanwendung der Laufbahnvorschriften ist durch das BRRG zwingend vorgeschrieben.

Die für Assistenten in § 194 vorgesehene Sonderregelung trägt dem § 112 BRRG Rechnung.

Zu § 195:

§ 195 macht von dem Vorbehalt des § 114 Abs. 1 BRRG Gebrauch; demgemäß finden auf die zu Beamten ernannten Direktoren und Lehrkräfte am Hochschulinstitut für Kunst- und Werkerziehung in Mainz und am Hochschulinstitut für Musik in Mainz gewisse in § 185 Abs. 1 erwähnte Vorschriften keine Anwendung. Die weitere Verweisung auf § 185 Abs. 3 betrifft die Anrechnung ruhehaltfähiger Dienstzeiten; hiergegen bestehen rahmenrechtlich keine Bedenken (vgl. Amtliche Begründung zu §§ 61 bis 64 BRRG - Bundesratsdrucksache Nr. 100/55 -).

Zu §§ 196 bis 205:

Die für Polizeivollzugsbeamte geltenden Sonderbestimmungen waren bisher im Polizeibeamtengesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl S. 42) enthalten. Das Beamtenrechtsrahmengesetz läßt für die Beamten des Vollzugsdienstes auch künftig Sonderregelungen zu (vgl. §§ 99 ff. BRRG), die nunmehr in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet sind.

§ 196 trägt der Vorschrift des § 99 BRRG Rechnung.

Die allgemeinen Laufbahnvorschriften sind für die Sonderverhältnisse bei der Vollzugspolizei nicht zu verwenden. Für die Vollzugspolizei soll daher entsprechend der bisherigen Regelung die sogenannte Aufstiegslaufbahn beibehalten werden (§ 197 Abs. 1 und 2). Da der Polizeivollzugsdienst keinen Vorbereitungsdienst im üblichen Sinne kennt, gilt die Grundausbildung der Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei als Vorbereitungsdienst i. S. des Landesbeamtengesetzes (§ 197 Abs. 3).

Eine Beförderung während der Probefrist ist nach § 12 des Entwurfs ausgeschlossen. Die Probefrist für die Polizeivollzugsbeamten erstreckt sich jedoch auf einen längeren Zeitraum; § 198 gibt daher die Möglichkeit, Polizeivollzugsbeamte auch während der Probezeit zu befördern. Die Herabsetzung der Beförderungssperre von drei Jahren (vgl. § 12 Satz 1) auf zwei Jahre (vgl. § 198 Halbsatz 2) trägt der Tatsache Rechnung, daß der Polizeivollzugsbeamte die Altersgrenze bereits mit dem Ende des Monats erreicht, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet (§ 199).

Im übrigen entspricht die in § 199 getroffene Regelung (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) der bisherigen Rechtslage.

Zum Ausgleich für die frühere Ruhestandsversetzung des Polizeibeamten sieht § 200 entsprechend der Regelung des Polizeibeamtengesetzes eine Abfindung vor. Sie bewegt sich innerhalb der vom Rahmenrecht (§ 103 BRRG) gezogenen Grenze.

§ 201 übernimmt § 101 BRRG im Wortlaut.

§ 202 entspricht im wesentlichen den §§ 6 und 7 des Polizeibeamtengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, das durch § 225 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs aufgehoben wird.

Eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der der Bereitschaftspolizei zugewiesenen Aufgaben ist nur möglich, wenn die Angehörigen dieser Einheit zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet werden können (§ 203).

Die §§ 204 und 205 liegen im Wesen des Polizeivollzugsdienstes begründet; sie entsprechen den einschlägigen Vorschriften des Polizeibeamtengesetzes.

Zu § 206:

Nach § 17 des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen vom 11. Mai 1949 (GVBl S. 161) endet der Feuerwehrdienst für alle Dienstgrade der Berufsfeuerwehr mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Da das vollendete 60. Lebensjahr für die Beamten der Berufsfeuerwehr nunmehr auch die Altersgrenze bildet (§ 206 i. V. m. § 199 des Entwurfs), nehmen diese Beamten ebenso wie die Polizeivollzugsbeamten an der Vergünstigung des § 200 teil (vgl. § 104 BRRG).

Zu §§ 207 bis 211:

§ 207 entspricht fast wörtlich dem § 171 Abs. 1 und 2 BBG.

§ 126 BRRG i. d. F. des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) bestimmt als unmittelbar und einheitlich für alle Bundesländer geltende Rechtsvorschrift, daß für alle beamtenrechtlichen Klagen nunmehr der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. § 208 des Entwurfs kommt demgemäß nur noch deklaratorische Bedeutung zu.

Ebenso wiederholt § 209 des Entwurfs lediglich die Bestimmung des § 127 BRRG, die durch § 191 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) unberührt geblieben ist.

§ 210 hat § 146 LBG zum Vorbild.

Nach § 211 müssen - ähnlich wie dies bereits § 153 LBG bestimmt - dem Beamten und Versorgungsempfänger diejenigen Verfügungen und Entscheidungen zugestellt werden, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte dieses Personenkreises berührt werden.

Zu §§ 212 bis 215:

§ 212 regelt in Anlehnung an § 178 BBG die Überleitung der Beamten in den ihnen nunmehr nach dem neuen Landesbeamtengesetz zukommenden Rechtsstand.

§ 213 stellt - mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 3 - eine wörtliche Übernahme des § 161 LBG dar.

§ 214 soll - ebenso wie § 188 BBG - die Fälle bereinigen, in denen bei der Berufung von Personen in das Beamtenverhältnis zu Unrecht die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen worden ist.

§ 215 stimmt wörtlich mit § 93 BRRG überein.

§ 216 regelt die Überleitung der Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall bis zum Inkrafttreten des neuen Landesbeamtengesetzes eingetreten ist, auf den neuen Rechtsstand. § 120 BRRG überläßt diese Regelung den Ländern mit der Maßgabe, daß der Ruhegehaltsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschritten werden darf.

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit § 180 BBG überein. Der Entwurf unterscheidet in Anlehnung an diese Vorschrift zwischen den sogenannten Uraltversorgungsempfängern, deren Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des DBG (1. Juli 1937) eingetreten ist, und den sogenannten Altversorgungsempfängern, deren Versorgungsfall seit diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

Absatz 1 bestimmt, daß für die Uraltversorgungsempfänger grundsätzlich das bisherige Recht maßgebend bleibt. Er erklärt jedoch darüber hinaus auch eine Reihe von Vorschriften des neuen Gesetzes für anwendbar. Der hier in Betracht kommende Personenkreis soll dadurch in den Genuß von Verbesserungen kommen, die der Entwurf enthält. Zum anderen wird durch diese Regelung die in bestimmten Punkten notwendige einheitliche Behandlung aller Versorgungsfälle sichergestellt. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Vorschriften über allgemeine Änderungen der Versorgungsbezüge (§ 92 Abs. 1, § 91 Abs. 2), den Übergang gesetzlicher Schadenersatzansprüche (§ 95), die Anrechnung von Nachdienst- und Wiedergutmachungszeiten (§ 117), das Sterbegeld (§ 127), die Verbesserung der Versorgungsbezüge für Waisen, deren Mutter kein Witwengeld erhält (§ 132 Abs. 2), die allgemeinen Vorschriften über die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge (§ 159), den Ortszuschlag und Kinderzuschläge (§ 160), das Pfändungs- und Abtretungsverbot (§ 161), die Ruhensvorschriften (§§ 163 bis 165) sowie weitere gemeinsame Vorschriften des Versorgungsteiles (§§ 162, 166, 167, 169 bis 171), versorgungsrechtliche Sondervorschriften (§§ 172, 173), die Vorschriften über den Rechtsweg (§§ 208 bis 211) und über die Kriegsurlaubversorgung (§ 219).

Da eine weitergehende Gleichbehandlung aller Ruhestandsbeamten in bestimmten Punkten erforderlich erscheint, schreibt Absatz 1 darüber hinaus für diesen Personenkreis die Anwendung einer Reihe von weiteren Vorschriften des neuen Gesetzes vor.

Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen Regelungen für die Anwendung des bisherigen Rechts stimmen mit dem BBG überein. Nummer 1 ist durch § 120 BRRG zwingend vorgeschrieben. Nummer 2 bestimmt, daß die §§ 7 und 8 der Vorschriften vom 6. Oktober 1931 (RGBl I S. 546) über die Kürzung von Versorgungsbezügen und über die Begrenzung des Witwengeldes nicht mehr anzuwenden sind. Nach Nummer 3 entfallen Erhöhungen der Versorgungsbezüge auf Grund der während des Krieges erlassenen Sondervorschriften (Zweite Maßnahmenverordnung, § 27 a EWFVG und Personenschädenverordnung). Sie werden teilweise durch § 117 Nr. 1 ersetzt. Nummer 4 bestimmt, daß sich die Mindestsätze der Versorgungsbezüge nach dem neuen Recht richten und erklärt darüber hinaus die §§ 134 Abs. 2, 138 für entsprechend anwendbar. Nach Nummer 5 sind die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getreten, aber erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, in vollem Umfang nach dem neuen Recht festzusetzen.

Absatz 2 regelt die Überleitung der Altversorgungsempfänger (Eintritt des Versorgungsfalles in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten

dieses Gesetzes) auf den neuen Rechtsstand in enger Anlehnung an § 180 Abs. 2 BBG. Die Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises richten sich grundsätzlich nach dem neuen Recht. Dessen Anwendung wird jedoch durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 enthaltenen Maßgaben erheblich modifiziert.

Um den erworbenen Rechtsstand zu wahren, verbleibt es nach Nummer 1 bei der alten Bemessungsgrundlage. Allerdings wird das Ruhegehalt auch hier zufolge der zwingenden Vorschrift des § 120 BRRG auf 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge begrenzt. Weitere Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ergeben sich dadurch, daß Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 eine Reihe von Vorschriften des neuen Gesetzes für anwendbar erklärt. Nummer 2 enthält eine besondere Regelung für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten. Diese Versorgungsbezüge sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Absatz 1 erhalten haben würde, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gelebt hätte. Nach Nummer 3 bleiben die auf Grund der in Absatz 1 Nr. 3 angeführten Kriegsvorschriften erworbenen Versorgungsansprüche dem Grunde nach gewahrt. Die durch diese Vorschriften bewirkten Erhöhungen der Versorgungsbezüge entfallen jedoch. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß die Versorgung auch in den Fällen dem Grunde nach erhalten bleibt, in denen bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Versorgungsrechts kein Versorgungsanspruch zur Entstehung gelangt wäre. Nummer 4 leitet die Versorgungsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Beamten, dem nach dem bisherigen Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, auf das neue Recht über. Danach kann diesen Personen gemäß § 135 ebenfalls ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Nummer 5 stellt sicher, daß die unter das BWGöD (Ausland) fallenden Versorgungsberechtigten ihre Bezüge auch dann erhalten, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben und im Ausland wohnen.

Absatz 3 sieht eine Besserstellung der Hinterbliebenen vor, die nach dem bisherigen Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kann-Bewilligung erhielten, nach dem neuen Recht aber versorgungsberechtigt sein würden. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Zahlungen gewährt wurden, ermöglicht Satz 2 des Absatzes 3 in diesen Fällen die Gewährung von Zahlungen auf Antrag. Für die Zuordnung des einzelnen Versorgungsfalles zu dem Personenkreis des Absatzes 1 oder 2 ist der Todestag des Beamten maßgebend, von dem sich die Versorgungsberechtigung der Hinterbliebenen herleitet.

Absatz 4 bestimmt, daß die Vorschriften über Gnadenerweise (§ 46), die Folgen einer günstigeren Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren (§ 47) und die Unfallfürsorge für entlassene und andere frühere Beamte (§§ 147, 148, 151, 152) sowie über die Kriegsunfallversorgung (§ 219) für bisher nicht versorgungsberechtigte frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen gelten. Soweit sich auf Grund dieser Vorschriften eine Versorgung ergibt, richtet sie sich nach Absatz 1 oder 2. Die Vorschrift entspricht dem § 180 Abs. 4 BBG.

Absatz 5 schreibt vor, daß die durch das neue Gesetz überholten Vorschriften der §§ 1 und 2 Abs. 2 der Dritten Sparverordnung vom 31. Dezember 1948 (GVBl 1949 S. 6) nicht mehr anzuwenden sind.

§ 217: Absatz 1 übernimmt die in § 181 Abs. 2 BBG getroffene Regelung über die Anrechnung der im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) verbrachten Zeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Diese Zeit war bereits nach § 170 DBG nur zur Hälfte ruhegehaltfähig, soweit sie zwischen dem 1. Januar 1924 und dem Inkrafttreten des DBG (1. Juli 1937) lag. Im übrigen erscheint - entsprechend der bisherigen Rechtslage - die volle Anrechnung gerechtfertigt.

Absatz 2 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der nach dem 8. Mai 1945 amtlös verbrachten Zeit. Sein Inhalt ist durch § 92 Abs. 1 BRRG vorge-schrieben, mit dem er auch wörtlich übereinstimmt.

In Absatz 3 ist die Anrechenbarkeit der bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleisteten Dienstzeit gemäß § 92 Abs. 2 BRRG in gleicher Weise geregelt wie in § 181 Abs. 4 BBG. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung erscheint es geboten, an den danach von den obersten Dienstbehörden zu treffenden Ausnahmeentscheidungen eine zentrale Stelle zu beteiligen. Nach der Natur der Sache kommt dafür der Minister des Innern in Betracht; dies gilt auch für mittelbare Landesbeamte.

Nach Absatz 4 verbleibt es für die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeiten bei dem bisherigen Recht. Durch die Fassung der Nummer 1 wird ebenso wie in dem gleichlautenden § 181 Abs. 5 BBG klar-gestellt, daß die Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen zwischen dem 1. und dem 2. Weltkrieg nicht mehr zu einer erhöhten Anrechnung führt. Absatz 5 ermöglicht einen Härteausgleich, wie ihn auch § 181 Abs. 6 BBG vorsieht, da die Neuregelung für bestimmte frühere Dienstzeiten, die nur noch selten vorkommen (z. B. Dienstzeiten beim ehem. Reichswasser-schutz und bei ehem. landesherrlichen Hofverwaltungen oder Zeiten einer Beschäftigung als „Staatsdienststanwärter“), keine besonderen An-rechnungsbestimmungen enthält.

Die in Absatz 6 vorgesehene Weitergewährung des Waisengeldes in den genannten Fällen über das 25. Lebensjahr hinaus entspricht der Billigkeit. Die Regelung stimmt wörtlich mit der des § 181 Abs. 8 BBG überein.

§ 218 gewährt den bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Beamten den Besitzstand. Für diese Beamten gilt die Ruhegehaltsskala des Gesetzes nicht, wenn das bisherige Recht einen höheren Hundertsatz ergeben würde.

§ 219: Der durch Artikel IV der 2. Novelle zum G 131 vom 11. September 1957 (BGBl I S. 1275) in das BRRG eingefügte § 92 a bietet die Grundlage für eine verbesserte Versorgung der durch Kriegsunfälle verletzten Beamten und ihrer Hinterbliebenen, die ehemals durch § 27 a EWFVG (RGBl 1942 S. 286) erfaßt waren sowie für den entsprechenden Personenkreis des 1. Weltkrieges.

Durch § 27 a EWFVG waren Unfälle, die Beamte während eines besonderen Einsatzes als Soldat erlitten hatten, versorgungsrechtlich den Dienstunfällen gleichgestellt. § 27 a EWFVG ist durch die 3. Sparverordnung vom 31. Dezember 1948 (GVBl 1949 S. 6) außer Kraft gesetzt worden. Auch beim Bund und den übrigen Ländern - mit Ausnahme von Bayern - wurde § 27 a EWFVG nach dem Kriege nicht mehr angewendet. Diese Rechtsbeschränkung wurde von den Betroffenen als unbillig empfunden und gab immer wieder Anlaß zu Eingaben und Beschwerden. Der Bund hat deshalb in § 181 a BBG die sogenannte Kriegsunfallversorgung eingeführt. Diese Vorschrift beruht auf dem Grundgedanken, den Beamten, die während des 1. oder 2. Weltkrieges bei Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder im Dienst als Beamter einen Unfall erlitten haben, und ihren Hinterbliebenen eine einheitliche verbesserte Versorgung zu gewähren. Der Entwurf lehnt sich eng an § 181a BBG an.

Absatz 1 erhöht in Übereinstimmung mit § 181 a Abs. 1 BBG den sich aus dem bisherigen Recht (§ 216 Abs. 1 und 2 des Entwurfs) oder aus § 123 ergebenden allgemeinen Hundertsatz des Ruhegehaltes um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. Ferner wird das Mindestruhegehalt, das nach § 123 Abs. 1 Satz 2 allgemein 60 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der 3. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 beträgt, für den hier in Betracht kommenden Personenkreis auf 75 v. H. erhöht. Die gegenüber § 181 a Abs. 1 Satz 1 BBG aufgenommenen Zusätze, daß nur ein Unfall berücksichtigt wird, der während eines bestehenden Beamtenverhältnisses erlitten wurde, und daß die Kriegsunfallversorgung auch dann gewährt wird, wenn der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand verstorben ist, dienen lediglich der Klarstellung. Eine dem erstgenannten Zusatz entsprechende Bestimmung ist für die Bundesbeamten in den Verwaltungsvorschriften zum BBG getroffen worden. Eine Aufnahme in das Gesetz selbst erscheint jedoch zweckmäßig. Das gleiche gilt für die zeitliche Begrenzung (1. und 2. Weltkrieg), die der Bund ebenfalls nur in den Verwaltungsvorschriften vorgenommen hat. Um die bei der Anwendung des § 181 a BBG aufgetretenen Zweifel auszuschließen, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß auch Unfälle in einer Kriegsgefangenschaft während des 1. oder 2. Weltkrieges infolge der der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse zur Gewährung der verbesserten Versorgung führen.

Absatz 2 stimmt inhaltlich mit § 181 a Abs. 2 BBG überein. Die Einschränkung, daß Heilverfahren und Unfallausgleich nur gewährt werden, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht, ist durch § 92 a Satz 2 BRRG vorgeschrieben.

In Absatz 3 ist der Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen unter denselben Voraussetzungen wie in den Unfallfürsorgebestimmungen der §§ 149 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 150 erweitert worden. Der Entwurf schließt sich auch insoweit der Regelung des Bundes (§ 181 a Abs. 3 BBG) an.

Nach Absatz 4 erhalten die früheren, nicht in den Ruhestand versetzten, sondern entlassenen oder auf andere Weise ausgeschiedenen Beamten und ihre Hinterbliebenen als Kriegsunfallversorgung Unterhaltsbeiträge nach den für Dienstunfälle maßgebenden Grundsätzen, jedoch nach einem niedrigeren Vomhundertsatz. Mit dieser durch § 92 a Satz 2 BRRG zugelassenen Regelung folgt der Entwurf ebenfalls dem Beispiel des BBG (§ 181 a Abs. 4).

Nach Absatz 5 gelten für den Ausschluß und die Begrenzung der Ansprüche die Vorschriften über die Unfallfürsorge. Der Entwurf sieht abweichend von § 181 a Abs. 5 BBG von einer Bezugnahme auf die dem § 150 BBG entsprechende Vorschrift des § 155 ab, weil die Vorschriften über die Geltendmachung der Kriegsunfallversorgung in Absatz 7 zusammengefaßt sind.

Nach Absatz 6 wird eine während des 1. oder 2. Weltkrieges erlittene Wehrdienstbeschädigung der Dienstbeschädigung gleichgestellt. Dies ist insbesondere für frühere Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen von Bedeutung, die dadurch ruhegehaltberechtigt werden, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 Abs. 2 der Zweiten Maßnahmenverordnung vom 9. Oktober 1942 (RGBl I S. 580) in den Ruhestand versetzt worden sind. Die Ermächtigung hierfür ist durch § 92 a Satz 4 BRRG gegeben. Die Vorschrift entspricht § 181 a Abs. 6 BBG.

Absatz 7 macht die Gewährung von Leistungen von einem Antrag abhängig, da eine erschöpfende Feststellung der kriegsunfallversorgungs-

berechtigten Personen von Amts wegen nicht möglich ist. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Art. III Abs. 2 und 3 der 2. Novelle zum G 131, deren Regelungen hier dadurch vereinfacht werden, daß die Unterscheidung zwischen Anmeldung und Antragstellung entfällt. Im Falle einer schuldlosen Behinderung des Berechtigten, die von diesem glaubhaft zu machen ist, wird die nachträgliche Antragstellung im gleichen Umfange zugelassen wie in § 155 Abs. 2 bei Dienstunfällen.

Nach Absatz 8 bleiben die bisher erworbenen Ansprüche auf Versorgung nach den Unfallfürsorgebestimmungen, die höher als die Kriegsunfallversorgung sein können, gewahrt.

§ 220 stellt in Absatz 1 - übereinstimmend mit § 94 BRRG und § 186 Abs. 1 BBG - den Dienst, der in früher dem Reiche angegliederten Gebieten und den von volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern im Herkunftsland geleistet worden ist, dem öffentlichen Dienst im Reichsgebiet gleich.

Nach Absatz 3 ist ein Dienstunfall, der sich bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder bei einem diesem nach Absatz 1 gleichgestellten Dienstherrn ereignet hat, versorgungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn ihn der Beamte im Dienst seines Dienstherrn erlitten hätte. Eine entsprechende Regelung enthält § 186 Abs. 3 BBG.

Zu §§ 221 und 222:

§ 221 Abs. 1 stellt - entsprechend § 134 Abs. 1 BRRG - klar, daß für Richter bis zum Inkrafttreten eines besonderen Richtergesetzes die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden sind. Der Vorbehalt des Absatzes 1 Satz 2 (vgl. hierzu insbesondere Art. 97 GG und § 8 GVG) erübrigt die Einzelaufzählung der unanwendbaren Vorschriften. Er gewährleistet die aus der sachlichen Unabhängigkeit der Richter folgenden Abweichungen vom allgemeinen Dienstrecht. Absatz 1 Satz 3 erwähnt deshalb nur solche Vorschriften, deren Unanwendbarkeit sich nicht ganz eindeutig aus den besonderen Bestimmungen ergibt. - Nach Art. 97 Abs. 2 GG kann ein auf Lebenszeit ernannter Richter vor Erreichung der Altersgrenze nur auf Grund richterlicher Entscheidung in den Ruhestand versetzt werden. Dem entspricht Absatz 2 des Entwurfs. Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer ist vorgesehen, weil dieses Gericht mit den besonderen Dienstverhältnissen der Richter vertraut ist. - Der Wahrung dieser Besonderheiten dient auch die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses bei der Entscheidung in Angelegenheiten der Richter (Absatz 3). - Absatz 4 entspricht dem § 181 Abs. 9 BBG.

§ 222 trifft für die Beamten des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit genießen (vgl. Art. 120 der Landesverfassung, § 7 der Landesverordnung über die Errichtung eines Rechnungshofs vom 30. April 1947 - VOB1 S. 232 -, § 158 Abs. 2 LBG), die dem § 221 des Entwurfs entsprechende Regelung.

Zu §§ 223 bis 228:

Da das BRRG den Wartestand des früheren Rechts durch den einstweiligen Ruhestand ersetzt hat, müssen eine Reihe von Vorschriften u. a. in der Landesdisziplinarordnung und dem Landesbesoldungsgesetz, der neuen Rechtslage angepaßt werden (§ 223).

§ 224 Abs. 1 entspricht § 193 BBG; damit ist gewährleistet, daß die Einrichtung von Planstellen und die Ernennung von Beamten (vgl. § 6 Abs. 1 des Entwurfs) von gleichen materiellen Voraussetzungen abhängen.

Ferner war in § 117 der Landesdisziplinarordnung zu berücksichtigen, daß das neue Landesbeamtenrecht neben dem Beamten auf Widerruf auch den Beamten auf Probe kennt (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs).

§ 224 Abs. 2 fügt daher dem § 117 LDO einen entsprechenden Absatz 2 an. § 117 Abs. 3 LDO trägt der Tatsache Rechnung, daß der Entwurf den außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt worden sind, in gewisser Beziehung eine dem Beamten auf Lebenszeit ähnliche Rechtsstellung verleiht.

§ 224 Abs. 3 paßt die Sondervorschriften für unmittelbare Landesbeamte im II. Abschnitt, 7. Unterabschnitt des Landeswahlgesetzes den Bestimmungen des Entwurfs an.

Zu a):

Nach § 55 Abs. 1 tritt der unmittelbare Landesbeamte oder Richter, der zum Mitglied des Landtags gewählt ist, in den einstweiligen Ruhestand. Damit sollen auch die Vorschriften des Entwurfs über den einstweiligen Ruhestand (insbesondere §§ 49 ff.) sinngemäß Anwendung finden; das Ruhegehalt errechnet sich nach § 123 Abs. 2 des Entwurfs.

Zu b) und c):

Die den Absatz 1 einschränkende Vorschrift des § 56 Abs. 3 wurde gestrichen. Der unmittelbare Landesbeamte oder Richter hat daher einen vorbehaltlosen Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn wie das zuletzt bekleidete Amt; ferner muß das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Die Vorschrift entspricht den Erfordernissen des § 33 Abs. 1 BRRG. Eine gleiche Regelung ist in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechts-

stellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl I S. 777) getroffen.

Zu d):

Die Vorschrift des § 56 a gleicht dem § 4 des Bundesgesetzes vom 4. August 1953.

§ 224 Abs. 4 zieht die Folgerung aus der durch § 206 für die Beamten der Berufsfeuerwehr geschaffene andere Rechtslage (vgl. Begründung zu § 206).

§ 225 Abs. 1 enthält den Katalog der aufzuhebenden Rechtsvorschriften. Absatz 2 paßt im Wege der Generalklausel Verweisungen auf das Beamtenrecht, die sich in anderen Gesetzen und Verordnungen finden, dem neuen Rechtsstand an.

§ 226 stellt sicher, daß zunächst nur die tatsächlich entbehrlichen beamtenrechtlichen Vorschriften außer Kraft treten.

§ 227 Abs. 1 ermächtigt den Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen die erforderlichen Rechtsvorschriften zum Landesbeamtengesetz zu erlassen. - Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften.

**Rahmengesetz
zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
(Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG).
Vom 1. Juli 1957 (BGBl I S. 667).**

Übersicht

	§§		§§
KAPITEL I			
Vorschriften für die Landesgesetzgebung			
Einleitende Vorschrift	1		
Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis			
1. Titel: Allgemeines	2 bis 4		
2. Titel: Ernennung	5 bis 10		
3. Titel: Laufbahnen			
a) Allgemeines	11, 12		
b) Laufbahnbewerber	13 bis 15		
c) Andere Bewerber	16		
4. Titel: Abordnung und Versetzung	17, 18		
5. Titel: Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden	19, 20		
6. Titel: Beendigung des Beamtenver- hältnisses			
a) Allgemeines	21		
b) Entlassung	22, 23		
c) Verlust der Beamtenrechte	24		
d) Eintritt in den Ruhestand	25 bis 30		
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand	31, 32		
7. Titel: Rechtsstellung des zum Mitglied der Volksvertretung oder einer Vertretungskörperschaft gewähl- ten oder zum Mitglied der Lan- desregierung ernannten Beamten	33, 34		
Abschnitt II: Rechtliche Stellung des Beamten			
1. Titel: Pflichten des Beamten	35 bis 44		
2. Titel: Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	45 bis 47		
3. Titel: Rechte des Beamten	48 bis 58		
4. Titel: Schutz der rechtlichen Stellung	59, 60		
Abschnitt III: Personalwesen		61, 62	
Abschnitt IV: Versorgung			
1. Titel: Allgemeines	63		
2. Titel: Ruhegehalt			
a) Allgemeines	64		
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	65		
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	66 bis 69		
d) Höhe des Ruhegehaltes	70		
3. Titel: Hinterbliebenenversorgung	71 bis 78		
4. Titel: Unfallfürsorge			
a) Allgemeines	79		
b) Unfallfürsorgeleistungen	80		
c) Begrenzung der Unfall- fürsorgeansprüche	81		
5. Titel: Gemeinsame Vorschriften			
a) Kinderzuschläge	82		
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	83, 84		
		c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	85
		d) Erlöschen der Versorgungs- bezüge	86 bis 88
		e) Anzeigepflicht	89
		6. Titel: Versorgungsrechtliche Sonder- vorschriften	90, 91
		7. Titel: Versorgungsrechtliche Über- gangsvorschriften	92 bis 94
Abschnitt V: Besondere Beamtengruppen			
1. Titel: Beamte auf Zeit			95 bis 98
2. Titel: Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr			
a) Polizeivollzugsbeamte			99 bis 103
b) Sonstige Beamte des Voll- zugsdienstes und Beamte der Berufsfeuerwehr			104
3. Titel: Hochschullehrer, wissenschaft- liche Assistenten und Lektoren			105 bis 114
4. Titel: Ehrenbeamte			115
Abschnitt VI: Sonstige Vorschriften			116 bis 120
KAPITEL II			
Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten			
Abschnitt I: Allgemeines			121 bis 125
Abschnitt II: Rechtsweg			126, 127
Abschnitt III: Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Kör- perschaften			128 bis 133
KAPITEL III			
Allgemeine Schlußvorschriften			134 bis 142

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes- rates das folgende Gesetz beschlossen:			
KAPITEL I			
Vorschriften für die Landesgesetzgebung			
Einleitende Vorschrift			
§ 1			
Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvor- schriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der her- gebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.			

ABSCHNITT I

Das Beamtenverhältnis

1. TITEL

Allgemeines

§ 2

(1) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 3

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll oder
 - c) als außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent (§§ 109, 110) verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).

2. TITEL

Ernennung

§ 5

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt der in Absatz 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz in der Urkunde, so können die Rechtsfolgen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 6

(1) Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte sich in einer Probezeit bewährt und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 7

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

§ 8

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 nicht zugelassen war oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 9

- (1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,
1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.
- (2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,
1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
 2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.
- (3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist erfolgen, die gesetzlich zu bestimmen ist.

§ 10

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift bei der Ernennung die unabhängige Stelle (§ 61) oder eine Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, kann durch Gesetz bestimmt werden, daß eine ohne deren Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

3. TITEL

Laufbahnen

a) Allgemeines

§ 11

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

§ 12

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamte seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht die unabhängige Stelle (§ 61) eine Ausnahme zuläßt.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der Anstellung oder der letzten Beförderung betragen muß, darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Die unabhängige Stelle (§ 61) kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

b) Laufbahnbewerber

§ 13

Für die Zulassung zu den Laufbahnen ist mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung.

§ 14

(1) Laufbahnbewerber haben einen Vorbereitungsdienst abzuleisten; die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(3) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

§ 15

Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

c) Andere Bewerber

§ 16

(1) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch die unabhängige Stelle (§ 61) festzustellen.

(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amte der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch die unabhängige Stelle (§ 61) abgekürzt werden kann.

4. TITEL

Abordnung und Versetzung

§ 17

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amte entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 18

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

5. TITEL

Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

§ 19

Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

§ 20

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 19 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur zugelassen werden, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

6. TITEL

Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 21

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§§ 22, 23 und § 31 Abs. 2).
2. Verlust der Beamtenrechte (§ 24),
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinalgesetzen.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 25 bis 27, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 2) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

b) Entlassung

§ 22

(1) Der Beamte ist entlassen.

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er den nach § 25 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte entlassen ist, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(3) Durch allgemeine Vorschrift kann bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf, der die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung ablegt, mit der Ablegung der Prüfung endet.

§ 23

(1) Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelohnis abzulegen, oder
2. wenn er dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
3. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(3) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 3 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 24

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

d) Eintritt in den Ruhestand

§ 25

Die Altersgrenze der Beamten ist durch Gesetz zu bestimmen. Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist gesetzlich zu regeln.

§ 26

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Amtsgericht auf Antrag des Dienstherrn einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren bestellt, wenn der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand ist, wenn der Beamte Einwendungen erhebt, in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

§ 27

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

§ 28

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand eine Wartezeit voraussetzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen. Eine Wartezeit darf nicht für Fälle vorgesehen werden, in denen der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

§ 29

(1) Beantragt der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist seit Beginn des Ruhestandes gestellt werden muß.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wiedererhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll.

§ 30

Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes IV.

e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

§ 31

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Welche Beamten hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Der Beamte auf Probe, der ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleidet, kann jederzeit entlassen werden.

§ 32

(1) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 28 findet keine Anwendung, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

7. TITEL

Rechtsstellung

des zum Mitglied der Volksvertretung oder einer Vertretungskörperschaft gewählten oder zum Mitglied der Landesregierung ernannten Beamten

§ 33

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter in den Ruhestand tritt, wenn er die Wahl zum Mitglied der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn annimmt. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Ruhestandsbeamte nach näherer gesetzlicher Regelung auf seinen Antrag nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Volksvertretung oder Vertretungskörperschaft unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen ist, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen hierfür noch erfüllt; ferner kann bestimmt werden, daß der Ruhestandsbeamte unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 auch ohne seine Zustimmung erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann und daß er seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert, falls er die Berufung ablehnt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter zu entlassen ist, wenn er zur Zeit seiner Ernennung Mitglied des Bundestages, der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 34

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter aus seinem Amt ausscheidet, wenn er zum Mitglied der Regierung seines Landes ernannt wird. Für diesen Fall kann ferner bestimmt werden, daß der aus dem Amt ausgeschiedene Beamte nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Regierung in den Ruhestand tritt.

ABSCHNITT II

Rechtliche Stellung des Beamten

1. TITEL

Pflichten des Beamten

§ 35

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

§ 36

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 37

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 38

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten auftragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm auftragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 39

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 40

(1) Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, die denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 41

Dem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 42

(1) In welchen Fällen der Beamte zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung seines Dienstherrn bedarf, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Von einer Genehmigung dürfen nicht abhängig gemacht werden

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Die Pflicht des Dienstherrn, Mißbräuchen entgegenzutreten, bleibt unberührt.

§ 43

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn annehmen.

§ 44

Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

2. TITEL

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 45

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn er gegen die in § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 43 bestimmten Pflichten verstößt. Im übrigen ist durch Gesetz zu bestimmen, welche Handlungen bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinar Gesetze.

§ 46

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

§ 47

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte seine Dienstbezüge verliert, solange er dem Dienst ohne Genehmigung schuldhaft fernbleibt.

3. TITEL

Rechte des Beamten

§ 48

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

§ 49

Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Hat der Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter bei demselben oder bei verschiedenen Dienstherrn inne, so kann er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgesehen sind, die Dienst- oder Amtsbezüge nur aus einem Amt erhalten.

§ 50

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln; sie können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) Auf laufende Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 51

(1) Ansprüche auf Dienst- oder Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen. Ansprüche auf Sterbegeld, auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege sowie auf Unfallausgleich können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn aus Vorschuß- oder Darlehensgewährung sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienst- oder Versorgungsbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 52

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 53

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine auf § 50 Abs. 1 und 2 beruhende Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 54

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes

der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten.

§ 55

Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

§ 56

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

§ 57

Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 58

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

4. Titel

Schutz der rechtlichen Stellung

§ 59

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

§ 60

Bei Anträgen und Beschwerden des Beamten darf der Beschwerdeweg zu seiner obersten Dienstbehörde nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT III

Personalwesen

§ 61

(1) Im Bereich eines jeden Landes ist eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle gesetzlich zu bestimmen. Sie hat in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Ausnahmen zuzulassen und die Befähigung von anderen Bewerbern (§ 16) festzustellen.

(2) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 62

(1) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

ABSCHNITT IV

Versorgung

1. Titel

Allgemeines

§ 63

Die Versorgung umfaßt

1. Ruhegehalt in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze,
2. Hinterbliebenenversorgung (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge),
3. Verschollenheitsbezüge an Stelle von Dienst- oder Versorgungsbezügen,
4. Unfallfürsorge,
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen werden,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden.

2. TITEL

Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 64

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 65

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
 1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Bezüge,
 2. der Wohnungsgeldzuschuß,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Durch Gesetz können Ausnahmen von Absatz 1 für Fälle vorgesehen werden, in denen
 1. ein Beamter früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat oder
 2. ein Beamter die Dienstbezüge eines nicht zur Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn gehörigen Amtes bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht ein Jahr erhalten und auch nicht die Obliegenheiten des Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs Jahre seit der Anstellung höchstens eine Beförderung zu berücksichtigen ist.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 66

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden.

§ 67

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 66 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 68

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden. § 67 findet entsprechende Anwendung.

§ 69

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

d) Höhe des Ruhegehaltes

§ 70

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt von da an nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens ist ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren.

(2) Bei einem nach § 20, § 31 Abs. 1 oder § 130 Abs. 2 Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zurückbleiben, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich das Ruhegehalt für diese Zeit bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe erhöht.

3. Titel

Hinterbliebenenversorgung

§ 71

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Durch Gesetz können Ausnahmen für Fälle vorgesehen werden, in denen

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war.

§ 72

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 70 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 70 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 73

(1) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 74

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten kein Waisengeld erhalten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für uneheliche Kinder.

§ 75

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 70 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 70 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 76

Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen.

§ 77

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so kann das Witwengeld nach näherer gesetzlicher Bestimmung gekürzt werden, jedoch nicht über fünfzig vom Hundert hinaus. Das gekürzte Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 72 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 2) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 76 auszugehen.

§ 78

Die §§ 71 bis 77 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene.

4. TITEL

Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 79

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten sind durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzuachten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 80

(1) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden sowie Ersatz der durch die erste Hilfeleistung entstandenen besonderen Aufwendungen,
2. Heilverfahren, insbesondere Heilbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln und Pflege,
3. Unfallausgleich mindestens in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt für die Dauer einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
4. Unfallruhegehalt als erhöhtes Ruhegehalt bis zu fünfundsechzig vom Hundert der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in sonstigen Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

(2) Als Unfallruhegehalt ist mindestens ein Betrag in Höhe des Mindest-Unfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren.

(3) In den Fällen, in denen das Bundesbeamtengesetz einen Rechtsanspruch auf eine Unfallfürsorgeleistung gewährt, ist ein solcher dem Grunde nach vorzusehen.

c) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 81

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

5. TITEL

Gemeinsame Vorschriften

a) Kinderzuschläge

§ 82

(1) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 83

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 84

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 85

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 83 Abs. 2 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der früheren Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhestandsbeamtin aus der früheren Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann bestimmt werden, inwieweit Versorgungsbezüge neben Versorgungsbezügen oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) zu zahlen sind.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 86

(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter,

1. wenn gegen ihn wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 Abs. 1 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. wenn er wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 87

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Ruhestandsbeamter seine Versorgungsbezüge verliert, solange er entgegen einer nach § 29 Abs. 2 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 getroffenen gesetzlichen Regelung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 88

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet oder eine Gewährung durch Gesetz zugelassen wird,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 89

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Versorgungsberechtigten die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn er einer ihm auferlegten Verpflichtung, den Bezug eines Einkommens oder die Verheiratung anzuzeigen, schuldhaft nicht nachkommt.

6. TITEL

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 90

(1) Dem Empfänger von Hinterbliebenenversorgung können in einem förmlichen Verfahren die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt hat.

(2) § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 91

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung auf Grund der Beschäftigung.

7. TITEL

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

§ 92

(1) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden

Personen entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(2) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach einer gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint.

§ 93

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 94

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

ABSCHNITT V

Besondere Beamtengruppen

1. TITEL

Beamte auf Zeit

§ 95

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

(3) Durch Gesetz können für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, in den Grenzen des § 70 Mindestruhegehaltsätze bestimmt werden; diese dürfen nach einer Amtszeit

- von zwölf Jahren fünfzig vom Hundert,
- von achtzehn Jahren zweiundsechzig vom Hundert und
- von vierundzwanzig Jahren fünfundsiebzig vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 96

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt.

(2) Tritt der Beamte mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen, sofern er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

§ 97

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit zu entlassen ist, wenn er einer gesetz-

lichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

§ 98

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Zeit mit seiner Ernennung aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen ist. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet, wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

2. TITEL

Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr

a) Polizeivollzugsbeamte

§ 99

(1) Auf Polizeivollzugsbeamte finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, ist durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

§ 100

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den Vorschriften der §§ 11 bis 15 geregelt werden.

§ 101

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

§ 102

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Polizeivollzugsbeamte ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn, versetzt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

§ 103

Durch Gesetz kann dem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Erreichens der Altersgrenze zu einem früheren als dem für Beamte allgemein bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand tritt, abweichend von § 63 neben dem Ruhegehalt ein Ausgleich bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark, gewährt werden.

b) Sonstige Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte der Berufsfeuerwehr

§ 104

Soweit durch Gesetz für sonstige Beamte des Vollzugsdienstes oder für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr abweichend von der für Beamte allgemein bestimmten Altersgrenze eine frühere Altersgrenze bestimmt ist, gilt § 103 entsprechend.

3. TITEL

**Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten
und Lektoren**

§ 105

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten. Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 106

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit können Hochschullehrer gesetzlich nur insoweit verpflichtet werden, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Für Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der sie nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

§ 107

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 108

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung); der Zeitpunkt der Entpflichtung ist gesetzlich zu bestimmen. § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden. Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 82 bis 85 und des § 89 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.

(3) Die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen der entpflichteten Hochschullehrer ist gesetzlich zu regeln.

§ 109

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, können, sofern sie nicht nach § 23 Abs. 1 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist oder

4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und die Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach den Nummern 2 bis 4 gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 110

Auf Privatdozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sie auch nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden können.

§ 111

Auf die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen Anwendung, soweit in § 112 nichts anderes bestimmt ist.

§ 112

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten, die Privatdozenten sind, Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringenieure und Lektoren findet § 110 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 109 Abs. 2 Anwendung.

(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, findet § 27 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 113

Unberührt bleibt die Ernennung der außerplanmäßigen Professoren, Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

§ 114

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung und die Arbeitszeit auch auf Lehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen ganz oder teilweise keine Anwendung finden.

(2) Für Dozenten an diesen Hochschulen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, kann gesetzlich eine dem § 110 Satz 1 entsprechende Regelung getroffen werden.

(3) Für Assistenten an diesen Hochschulen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, kann gesetzlich eine dem § 111 und dem § 112 Abs. 2 entsprechende Regelung getroffen werden.

(4) Die Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt das Landesrecht.

4. TITEL

Ehrenbeamte

§ 115

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten können durch Gesetz abweichend von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Kapitels geregelt werden, soweit es die besondere Rechtsstellung der Ehrenbeamten erfordert.

(2) Ehrenbeamte dürfen keine Dienstbezüge und keine Versorgung erhalten. Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall, so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren; außerdem kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

ABSCHNITT VI

Sonstige Vorschriften

§ 116

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.

§ 117

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

§ 118

Für das Land Berlin gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Durch Gesetz kann Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit bei ihrer Entlassung eine Abfindung gewährt werden.
2. Unberührt bleiben die Regelungen in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und in § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 747).

§ 119

Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 120

Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall bis zu der auf Grund des Kapitels I dieses Gesetzes ergehenden landesrechtlichen Regelung eingetreten ist, regeln die Länder mit der Maßgabe, daß der Ruhegehaltsatz von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschritten werden darf.

KAPITEL II

Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 121

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

§ 122

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung (§ 13) im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des § 13 und des § 14 Abs. 1 und 2 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 123

(1) Der Beamte kann nach Maßgabe der §§ 17 und 18 auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

§ 124

Die Vorschriften des § 39, des § 49 Satz 2, des § 81, des § 89 Abs. 1 und des § 91 finden auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Im Falle des § 49 Satz 2 wird das Amt, aus dem der Beamte Dienst- oder Amtsbezüge erhält, gemeinsam von den Dienstherrn bestimmt, bei denen er ein Amt bekleidet. Im Falle des § 81 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht des anderen Dienstherrn anzuwenden.

§ 125

Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

ABSCHNITT II

Rechtsweg

§ 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

§ 127

(1) Die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

ABSCHNITT III

**Rechtsstellung der Beamten und
Versorgungsempfänger bei der Umbildung
von Körperschaften**

§ 128

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 129

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 128 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 128 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Im Falle des § 128 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

§ 130

(1) Dem nach § 128 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf

Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 19 Satz 1, § 23 Abs. 2 Nr. 3 und § 109 Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Dienststeinkommen erhält der Beamte mindestens das Dienststeinkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn und steigt in den Dienstaltersstufen seiner neuen Besoldungsgruppe auf. Bei Anwendung des § 19 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehaltes gelten § 70 und § 95 Abs. 3. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 128 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 128 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 131

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 128 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 128 bis 130 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 132

(1) Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 129 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 128 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

§ 133

Als Körperschaft im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121).

KAPITEL III

Allgemeine Schlußvorschriften

§ 134

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vor-

schriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) Durch Gesetz ist den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder die gleiche Unabhängigkeit zu gewährleisten, wie sie die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen; sie müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

§ 135

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II für anwendbar zu erklären.

§ 136

Für alle Klagen nach § 126 Abs. 1 gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben:

1. Gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung kann der Beamte innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. Im übrigen finden auf den Widerspruch die Vorschriften über den Einspruch oder die Beschwerde entsprechende Anwendung.
2. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Die Klage ist erst zulässig, wenn der Widerspruch zurückgewiesen oder über ihn ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

§ 137

Das Verfahren vor Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren richten sich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts, wenn der Lauf einer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. War in diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine Frist abgelaufen, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 138

Im Falle des § 130 Abs. 2 Satz 1 tritt in den Ländern, in denen der einstweilige Ruhestand noch nicht eingeführt ist, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Landesrecht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebracht worden ist, an die Stelle des einstweiligen Ruhestandes der Wartestand des bisherigen Rechts.

§ 139

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert und ergänzt:

(Die in den folgenden Nummern 1 bis 51 aufgeführten Änderungen betreffen das Bundesbeamtengesetz und sind daher hier nicht abgedruckt.)

(2) Absatz 1 Nr. 24, 26 bis 29 Buchstabe a, 30 bis 33, 36 Buchstaben a und b, 38, 48, 49 Buchstaben a, b und d und 50 sind mit Wirkung vom 1. September 1953 ab, Absatz 1 Nr. 34 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ab, Absatz 1 Nr. 29 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1957 ab anzuwenden.

(3) Beamte, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 24, 28 oder 49 Buchstabe a eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 abgeleistet hätten.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 26 bis 28, 31, 33, 38, 48 Buchstabe b, 49 Buchstaben a, b und d und 50 wird ein Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht gewährt. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nr. 28 für Personen, die am 31. August 1953 nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Versorgung zu erhalten hatten.

§ 140

§ 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 761) in der Fassung des § 198 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) erhält folgende Fassung:

„(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 29) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

§ 141

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 142

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1957 in Kraft.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften des Kapitels II dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.